



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Zentrale Dienste

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	4
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
3	Eingereichte Stellungnahmen	5
3.1	Teilnahme	5
3.2	Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht	5
4	Allgemeine Würdigung des Entwurfs	5
4.1	Allgemeine Anmerkungen	5
4.2	Bemerkungen zu Konzept und zur Aufgabenteilung Staat – Markt.....	5
5	Einzelfragen.....	8
5.1	Interoperabilität	8
5.2	E-ID-Registrierungsnummer.....	8
5.3	Personenidentifizierungsdaten	9
6	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	10
6.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	10
6.1.1	Art. 1 Gegenstand und Zweck	10
6.1.2	Art. 2 Begriffe.....	11
6.2	2. Abschnitt: Ausstellung von E-ID	11
6.2.1	Art. 3 Persönliche Voraussetzungen	11
6.2.2	Art. 4 Anerkennung von IdP	13
6.2.3	Art. 5 Sicherheitsniveaus	14
6.2.4	Art. 6 Ausstellungsprozess	15
6.2.5	Art. 7 Personenidentifizierungsdaten	17
6.2.6	Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten	18
6.2.7	Art. 9 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch.....	19
6.2.8	Art. 10 Datenbearbeitung und Datenweitergabe	20
6.2.9	Art. 11 Erlöschen der Anerkennung und Art. 12 Aufsichtsmaßnahmen und Entzug der Anerkennung	22
6.2.10	Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes.....	23
6.3	3. Abschnitt Inhaberinnen und Inhaber von E-ID, Art. 14 Pflichten	23
6.4	4. Abschnitt Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten	24
6.4.1	Art. 15 Vereinbarung mit IdP.....	24
6.4.2	Art. 16 Behörden als Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten ...	24
6.5	5. Abschnitt.....	25
6.5.1	Art. 17 Pflichten	25
6.5.2	Art. 18 Interoperabilität	26
6.6	6. Abschnitt: Schweizerische Stelle für elektronische Identität	26
6.6.1	Art. 19 Organisation.....	26
6.6.2	Art. 20 Aufgaben und Pflichten	26
6.7	7. Abschnitt: Anerkennungsstelle für IdP	27
6.7.1	Art. 21 Zuständigkeit.....	27
6.7.2	Art. 22 Liste der anerkannten IdP	27
6.8	8. Abschnitt: Gebühren Art. 23	27
6.9	9. Abschnitt: Haftung Art. 24	28
6.10	10. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	28
6.11	Änderung anderer Erlasse	28
6.12	Erläuterungen	29

7 Einsichtnahme.....	30
Anhang / Annexe / Allegato.....	31

1 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Rechtssicherheit und Vertrauen sind wesentliche Voraussetzungen für die Abwicklung von Geschäften. Dazu gehören adäquate Kenntnisse über die Identität der Beteiligten. Für die physische Welt stellt der Bund dazu bereits heute konventionelle Identifizierungsmittel aus, nämlich Schweizer Pass, Identitätskarte und Ausländerausweis. Ergänzend dazu soll nun die Identität einer natürlichen Person auch elektronisch nachgewiesen werden können, mittels einer „elektronischen Identität“, bzw. technologie- und trägerneutral formuliert, mittels „elektronischen Identifizierungseinheiten (E-ID)“. Staatlich anerkannte E-ID werden es den Inhaberrinnen und Inhabern ermöglichen, sich bei Online-Diensten (E-ID-verwendenden Diensten) sicher zu registrieren und sich später erneut sicher anzumelden. Weitere Vertrauensdienste wie die elektronische Signatur können von IdP angeboten werden, sind jedoch nicht Bestandteil der E-ID.

Der Vorentwurf geht von einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt aus. Die notwendige Akzeptanz für die E-ID soll mit vertrauenswürdigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen – verbunden mit der Leistungsfähigkeit und Dynamik des Marktes – erreicht werden. Geeignete IdP werden vom Bund zur Ausstellung von anerkannten E-ID und zum Betrieb von anerkannten E-ID-Systemen ermächtigt.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 2012 wurde das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit der BK, dem WBF, dem UVEK und dem EFD ein Konzept und einen Rechtsetzungsentwurf für elektronische staatliche Identifikationsmittel zu erstellen, die mit der Identitätskarte (IDK) abgegeben werden können. Im ersten Entwurf des Konzepts, vorgestellt im Aussprachepapier vom 28. Februar 2014, wurde davon ausgegangen, dass der Staat als hoheitlicher Identitätsdienstleister (Identity Provider, IdP) auftritt und allen Schweizerinnen und Schweizern zusätzlich zur IDK auch eine E-ID abgegeben wird. Das Konzept wurde 2014 und 2015 bei den Ämtern und bei Marktteilnehmern in Konsultation gegeben.

Aufgrund der Rückmeldungen und der Erfahrungen in anderen Ländern wurde das Konzept grundlegend überarbeitet. Eigenentwicklungen durch den Staat und staatlich abgegebene E-ID führen in der Regel zu hohen ungedeckten IKT-Kosten für die öffentliche Hand (z. B. für Support, Lesegeräte, Software), da zu wenig flexibel auf die schnell ändernden Bedürfnisse und Technologien reagiert werden kann. Hingegen verbreiten sich heute privatwirtschaftliche elektronische Identifizierungsangebote verschiedener Sicherheitsniveaus (z. B. Apple-ID, Google ID, Mobile ID, OpenID, SuisseID, SwissPass etc.). Welche der derzeit gängigen E-ID auch mittel- und längerfristig bestehen werden, ist heute kaum abzuschätzen. Deshalb geht das neue Konzept von einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten aus.

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2016 Kenntnis vom E-ID-Konzept 2016 genommen, das EJPD mit der Ausarbeitung eines Gesetzes beauftragt und die Rahmenbedingungen für die Gesetzgebung festgelegt.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) (bis November 2017 Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten) dauerte vom 22. Februar 2017 bis zum 29. Mai 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

3 Eingereichte Stellungnahmen

3.1 Teilnahme

Von den 65 zur Stellungnahme eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben 48 geantwortet. Stellung genommen haben 26 Kantone, 8 politische Parteien und 54 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 88 Stellungnahmen ein.

Es sind 40 unaufgeforderte Stellungnahmen eingegangen. Sie stammen zum einen von Verbänden aus der Wirtschaft, insbesondere den Branchen ICT und Finanzdienstleistungen, und dem Bereich E-Government und E-Health, zum anderen von Privatpersonen.

Santésuisse hat ausdrücklich keine Bemerkungen zur Vorlage gemacht und der Schweizerische Arbeitgeberverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.2 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Zur Darstellung der Ergebnisse in diesem Bericht sind die Teilnehmenden in mehrere Kategorien unterteilt worden: Kantone; politische Parteien; Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Gebietskörperschaften; Dachverbände der Wirtschaft; Vereinigungen im IKT-Bereich; andere Vereinigungen, Unternehmen sowie weitere Interessierte und Privatpersonen.

Den Auflistungen im Anhang lassen sich die in den jeweiligen Kategorien enthaltenen Stellungnahmen entnehmen (siehe Anhang 1).

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Darstellung der zentralen und wichtigen Fragen zur Vernehmlassungsvorlage, wie sie nachfolgend ausgeführt werden. Sämtliche Stellungnahmen sind zusammen mit diesem Bericht integral veröffentlicht unter Startseite BJ > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > E-ID-Gesetz.

4 Allgemeine Würdigung des Entwurfs

4.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind einheitlich der Meinung, dass es eine schweizerische E-ID braucht und begrüßen – mit Ausnahme der SVP – den Erlass einer gesetzlichen Regelung. Es ist unbestritten, dass möglichst bald eine sichere Identifizierungslösung für Online-Dienste eingerichtet werden soll und dass diese Lösung international, insbesondere mit den EU-Nachbarländern, kompatibel sein soll.

In keiner der Vernehmlassungsantworten findet sich eine Forderung nach einer rein schweizerischen E-ID; die Lösung soll sich an der eIDAS-Verordnung¹ der EU und deren Durchführungsverordnungen orientieren, so dass eine spätere Notifizierung möglich ist.

4.2 Bemerkungen zu Konzept und zur Aufgabenteilung Staat – Markt

Ein wiederkehrendes Thema in den Stellungnahmen ist die Rolle des Staates bei der Herausgabe der E-ID. Hauptsächlich thematisiert ist die Frage, ob der Staat oder Private eines oder mehrere elektronische Systeme für die Ausstellung, Verwaltung und Anwendung der E-

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

ID (E-ID-Systeme) betreiben sollen. Die Vernehmlassungsantworten bringen kein klares Resultat zur Frage, ob staatlich anerkannte private Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen (Identity Provider, IdP) (z.B. die Post, ein Telekomanbieter oder eine Bank) in einem detailliert vorgeschriebenen und regelmässig überprüften Prozess den Herausgabeprozess der E-ID übernehmen und die Identifizierung der antragsstellenden Person durchführen oder ob eine staatliche Stelle (z.B. die kantonalen Passstellen) dies tun sollen.

Einundzwanzig Kantone sprechen sich für die vorgeschlagene Aufgabenteilung aus², AI und AR lehnen das Konzept der Aufgabenteilung ab und befürworten eine Abgabe der E-ID durch den Staat, vergleichbar mit der Abgabe von Pass und ID-Ausweis. TG ist nur teilweise einverstanden; ZG bevorzugt die Herausgabe einer E-ID durch den Staat, allenfalls unter Beizug von Privaten für Support und Helpdesk. ZH regt an, unter der Leitung des Bundes eine Trägerschaft bestehend aus Bund, Kantonen und Gemeinden als Identitätsdienstleister einzusetzen. VD schlägt vor, die Herausgabe der E-ID an den Verwendungszweck zu knüpfen und je nach dem eine private oder staatliche Stelle mit der Herausgabe zu betrauen. BS beantragt zu prüfen, ob die Herausgabe der E-ID nicht doch eine staatliche Aufgabe darstelle.

Die Parteien äussern sich unterschiedlich: Für die BDP soll der staatliche elektronische Identitätsnachweis (staatliche E-ID) eine Staatsaufgabe sein; die E-ID soll vom Staat alleine herausgegeben werden oder durch maximal einen mit dieser hoheitlichen Aufgabe beauftragten Dritten. Die CVP begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von E-ID bereitstellt, stellt aber die Frage, ob die Bereitstellung der E-ID, zumindest bei E-Government-Diensten, bei welchen ein erhöhtes Sicherheitsniveau notwendig ist, nicht eher Sache des Bundes sein sollte. Die FDP unterstützt die Stossrichtung des vorgeschlagenen Konzeptes, denn der Staat solle keine eigenen Anwendungen vertreiben, sondern lediglich die Rahmenbedingungen so setzen, dass die Wirtschaft und die Bürger die Chancen der Digitalisierung bestmöglich nutzen können; Private seien aufgrund der technologischen Dynamik geeigneter als der Staat, um derartige Systeme herzustellen und anzubieten. Die GLP unterstützt das Konzept des Bundesrates, wonach das E-ID-Ökosystem in einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt geschaffen werden soll und sprechen sich für das Konzept der Herausgabe der E-ID durch staatlich anerkannte private IdP aus. Aus Sicht der Grünen Partei ist die elektronische Identität (E-ID) notwendig, doch verfolgt die Vorlage die falsche Stossrichtung: Die Erteilung einer Identität, eines digitalen «Passes» müsse eine Aufgabe der öffentlichen Hand bleiben. Die Piratenpartei unterstützt im Grundsatz die Entwicklung und Einführung einer E-ID zur staatlich anerkannten Identifizierung von Personen im digitalen Raum sieht aber im Identitätsnachweis, egal ob auf Papier oder elektronisch, eine Staatsaufgabe. Die SP lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab, anerkennt aber ausdrücklich den Handlungsbedarf und bittet den Bundesrat, einen Kompromissvorschlag zwischen einer derart vollständigen Auslagerung und einer rein staatlichen Lösung zu erarbeiten; sie bevorzugt eine Lösung, bei der die Hauptverantwortung für den Prozess und das technische Design der E-ID stärker als bei der jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung bei der öffentlichen Hand bleibt, ohne dass deshalb die Privatwirtschaft ausgeschlossen bliebe und deren technisches Know-How und Innovationsfähigkeit nicht berücksichtigt würde. Die SVP kann dem Vorentwurf zwar nicht zustimmen, ist jedoch einverstanden damit, dass der Staat auf die Herausgabe der E-ID verzichte. Sie sieht es angezeigt, dass der Bund bei der E-ID von jeglicher staatlichen Verantwortung absehen würde. Vielmehr solle es dem Markt überlassen werden, ob und welches System sich durchsetzen kann.

² AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TI, UR, VS, ZH

Bei den Gebietskörperschaften gehen die Meinungen auseinander. Pfäffikon ZH ist für die vorgeschlagene Aufgabenteilung und schlägt gleichzeitig vor, unter der Leitung des Bundes eine Trägerschaft bestehend aus Bund, Kantonen und Gemeinden als Identitätsdienstleister einzusetzen. Der Gemeindeverband und eine Mehrheit im SSV sind gegen die vorgeschlagene Aufgabenteilung und ziehen eine staatliche E-ID vor. Der SSV beantragt daher, dass der Bund die Vorlage überarbeite und mit einer Variante ergänzt, in der die Lösung mit einer einheitlichen staatlich abgegebenen E-ID konkretisiert wird.

Die Dachverbände der Wirtschaft, namentlich CP, Economiesuisse, FER, SBV, SGV, SwissHoldings und VSKB haben sich für die vorgeschlagene Aufgabenteilung ausgesprochen.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich haben sich Digitalswitzerland, IG ICT ZH, KARTAC, SFTI, SPA und SwissICT für das Konzept und die Aufgabenteilung ausgesprochen, ASUT und ISSS schlagen vor, dass der Staat ergänzend zu privaten IdP eine staatliche E-ID anbietet. Für SDA und Swico ist der staatliche Nachweis der elektronischen Identität eine hoheitliche Aufgabe, welche der Staat selbst wahrnehmen soll und die SWITCH schlägt vor, auf das Marktmodell zugunsten einer Umsetzung durch den Bund oder einer Vergabe durch den Bund an einen Dritten zu verzichten.

Von den anderen Vereinigungen sprechen sich SAV und VZGV für die vorgeschlagene Aufgabenteilung aus, der VSED unterstützt einerseits Ablaufoptimierungen und medienbruchfreie Prozesse, zieht andererseits nach wie vor ganz klar eine staatliche E-ID dem nun vorgesehenen Modell vor. Die Vereinigungen DJS, eGov-Schweiz, ParlDigi und SKS sehen im staatlichen Nachweis der elektronischen Identität eine hoheitliche Aufgabe, welche vom Staat selbst oder allenfalls im Auftrag des Staates durch maximal einen Dritten wahrgenommen werden sollte. Privatim enthält sich zur Frage, ob die Ausstellung einer E-ID nicht gleich wie die Ausstellung amtlicher Ausweise in der analogen Welt eine staatliche Aufgabe sei, die auch durch staatliche Stellen zu erfüllen wäre.

Die Unternehmen Coop, Post, SBB, Swisscom, SwissSign AG, UBS begrüssen die vorgeschlagene Aufgabenteilung. Swisscom und SwissSign AG schlagen als Massnahme zur Förderung der Verbreitung einer E-ID vor, dass der Antrag zur Ausstellung auch bei einer Passstelle oder kantonalen Migrationsbehörde gestellt werden kann, wobei die Ausstellung einer E-ID daneben auch direkt bei einem IdP möglich sein sollte. Die UBS schlägt vor, bereits durchgeführte Identifizierungsprozesse, z.B. bei Banken, Telekommunikationsunternehmen etc., als Basis für die Ausstellung der E-ID zu nutzen. Für Coop ist auf einen "Swiss Finish" unbedingt und zwar in jeder Form zu verzichten.

Eine Privatperson spricht sich uneingeschränkt für die vorgeschlagene Aufgabenteilung aus (R. Hauser). NüGlarus unterstützt die vorgeschlagene Aufgabenteilung und schlägt vor, dass der Staat ergänzend zu privaten IdP eine staatliche E-ID anbietet. Die Digitale Gesellschaft und Open Geneva Hackathons sehen im Identitätsnachweis und in der Ausgabe von entsprechenden Ausweisen eine zentrale Staatsaufgabe, deren Ausgestaltung nicht Privaten überlassen werden sollte. BFH, Grundrechte.ch, DJS und drei Privatpersonen (S. Häusler, B. Lehmann, und F. Scotoni) sprechen sich gegen die vorgeschlagene Aufgabenteilung aus und sehen in der Herausgabe einer E-ID eine staatliche Aufgabe.

5 Einzelfragen

5.1 Interoperabilität

Die Vernehmlassungsvorlage sieht in Art. 18 vor, dass die E-ID-Systeme interoperabel sind, so dass jede E-ID bei jedem E-ID-verwendenden Dienst eingesetzt werden kann. Zudem soll die Interoperabilität im internationalen Kontext die spätere Notifizierung ermöglichen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, begrüßen diese Vorgabe grundsätzlich, und fordern zudem einen Identitätsvermittlungsdienst – auch E-ID-Broker genannt.

VS, GR, BE und SH weisen auf die grosse Bedeutung der Interoperabilität hin, wobei GR und TI zudem zur Klärung der Rolle des Identitätsverbunds Schweiz IDV auffordern.

Von den Parteien erwähnen CVP, Grünliberale und FDP die Bedeutung der Interoperabilität. Die zentrale Forderung der FDP ist die Interoperabilität zwischen den E-ID-Systemen verschiedener Anbieter und der Sicherstellung der Schnittstelle zwischen dem IDV Schweiz und den IdP und verlangt diesbezüglich ergänzende Bestimmung im Gesetz.

Von den Gebietskörperschaften fordert der SSV die Bezugnahme auf den Identitätsverbund IDV Schweiz.

Auch die Dachverbände der Wirtschaft FER und VSKB sehen die Interoperabilität als unabdingbare Voraussetzung für die Verbreitung der E-ID. Um die Interoperabilität zu garantieren, befürwortet die SBV einen E-ID-Broker, der als Vermittler zwischen IdP untereinander und zwischen IdP und E-ID-verwendenden Diensten fungiert.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich sprechen sich ASUT, Digitalswitzerland, KARTAC, SFTI, SWITCH und SwissICT ausdrücklich für die Interoperabilität, auch im internationalen Bereich, aus. Digitalswitzerland befürwortet eine Vermittlerplattform, durch welche Identitäts-Attribute zwischen den IdP transferiert werden können.

Coop, Post, SBB, SwissSign AG und UBS sehen Regelungsbedarf für die internationale Interoperabilität, d.h. die Anerkennung von ausländischen elektronischen Identifizierungsmitteln. Darüber hinaus soll im Gesetz die finanzielle Abgeltung zwischen den IdP festgelegt werden. Die Swisscom schlägt vor, einen Identitäts-Broker als Bindeglied der IdP untereinander und zwischen IdP und E-ID-verwendenden Diensten einzusetzen.

NüGlarus spricht sich für die Sicherstellung der Interoperabilität der schweizerischen E-ID mit üblichen EU-Identitäten aus.

5.2 E-ID-Registrierungsnummer

Der Vorentwurf geht davon aus, dass die heutige Praxis der Nutzung der AHVN13 bestehen bleibt, und führt deshalb zusätzlich eine E-ID-Registrierungsnummer ein, die für die E-ID aber auch für andere Anwendungen zur Verfügung stehen soll.

BE, BL, LU, NE, SH, UR, VD, ZH und ZG würden es begrüßen, wenn die AHVN13 auch für die E-ID verwendet werden könnte. AG, BS und VS sind mit der gewählten Lösung und der Einführung einer nicht-sprechenden Identifikationsnummer einverstanden.

Die Parteien BDP, GPS und Piratenpartei sprechen sich gegen die Einführung einer E-ID-Registrierungsnummer aus und schlagen transaktionsbezogene einmal verwendbare Authentisierungs-codes vor.

Pfäffikon ZH begrüsst die vorgeschlagene Möglichkeit der Verwendung der AHVN13.

Von den Dachverbänden der Wirtschaft schlägt der VSKB die Herausgabe der E-ID-Registrierungsnummer mit der Ausstellung einer Identitätskarte oder eines Passes vor.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich sprechen sich SDA und Swico für transaktionsbezogene einmal verwendbare Authentisierungscode aus und erachten es als falsch, die E-ID als neue permanente zentrale Personennummer einzuführen. Der ISSS befürwortet die Schaffung einer eindeutig identifizierenden jedoch auf die AHV-Versichertennummer nicht rückführbare numerischen Kennzeichnung.

Von den anderen Vereinigungen sprechen sich Privatim für die Verwendung eines nicht-sprechenden eindeutigen Identifikators aus, der von der Versichertennummer unabhängig ist. Der VZGV begrüsst die angedachte Erweiterung des Kreises der Berechtigten zur Verwendung der AHV-Versichertennummer. Für FMH und IG eHealth gilt es darauf zu achten, dass keine Inkompatibilität entsteht, die dann die Nutzung der E-ID für ein Patientendossier verunmöglichen würde. Eine Verknüpfung der E-ID-Registrierungsnummer mit der Patientenidentifikationsnummer soll möglich sein. eGov-Schweiz schlägt vor, dass die E-ID mit einem eindeutigen eGovernment-Identifikator für alle natürlichen und juristischen Personen erweitert werde. Aus Sicht des Vereins besteht auch die Möglichkeit der Verwendung der AHVN13.

Für die UBS sollte es möglich sein, dass eine Person verschiedene E-ID mit je unterschiedlichen Registrierungsnummern unterhalten kann.

Von den weiteren Interessierten sind Open Geneva Hackathons und eine Privatperson (B. Lehmann) für die Verwendung eines nicht-sprechenden eindeutigen Identifikators der von der Versichertennummer unabhängig ist.

5.3 Personenidentifizierungsdaten

Eine staatlich anerkannte E-ID bestätigt die Existenz und Identität einer natürlichen Person aufgrund der Personenidentifizierungsdaten, die in staatlich geführten und gepflegten Registern hinterlegt sind. Da nur Daten bestätigt werden können, die in den Informationssystemen des Bundes (Informationssystem Ausweisschriften [ISA]; Zentrales Migrationsinformationssystem [ZEMIS]; elektronisches Personenstandsregister Infostar; Zentralregister der zentralen Ausgleichsstelle der AHV [ZAS-UPI]) geführt werden, ist die Aufzählung in Art. 7 der Vernehmlassungsvorlage abschliessend.

AG, BS und GR schlagen eine Verringerung der Anzahl der bestätigten Personenidentifizierungsdaten vor und verweisen auf den Grundsatz, dass im Rahmen von staatlichen E-Dienstleistungen nicht mehr Personendaten bearbeitet werden dürfen, als in der physischen Welt; TG empfiehlt ein Verbot der Zuordnung weiterer Daten zur E-ID.

Piratenpartei und GPS halten fest, dass die relevanten Daten der E-ID denen der analogen Identitätspapiere entsprechen sollen, d.h. nur die Parameter Name(n), Vorname(n) und Geburtstag (eventuell noch Nationalität, Heimatort) als Basisdaten enthalten sollen.

Von den Gebietskörperschaften äussert sich der Gemeindeverband mit dem Wunsch, weniger Personenidentifizierungsdaten zu bestätigen.

Von den Dachverbänden der Wirtschaft begrüsst es die SBV, dass Informationen, welche über die staatlich geführten Personenidentifizierungsdaten hinausgehen, Teil einer E-ID sein können.

Einige Vereinigungen im IKT-Bereich schlagen Varianten bezüglich Bestätigung oder Umgang mit zusätzlich zugeordneten Daten vor. Für die IG ICT ZH gibt es keinen Grund, die Personenidentifizierungsdaten abschliessend und einschränkend zu nennen. Für die KAR-

TAC soll es den beteiligten Personen überlassen bleiben, unter welchem Sicherheitsniveau die einzelnen Attribute verfügbar gemacht werden, während die SPA vorschlägt, die von der Identitätsstelle einer E-ID zuzuordnenden Personenidentifizierungsdaten für jedes Sicherheitsniveau auf Gesetzesstufe verbindlich zu definieren. Der ISSS schlägt vor, weitere mögliche biometrische Attribute und persönliche Zusatzparameter in einer Verordnung zu präzisieren.

Auch die anderen Vereinigungen sind sich nicht einig. Während die DJS ablehnt, dass Personendaten auf Vorrat gesammelt und den privaten Anbietern zur Verfügung gestellt werden sollen und Privatim in der Anzahl der bestätigten Daten eine unverhältnismässige Datenbekanntgabe sieht, schlägt die FMH vor, dass die E-ID darüber hinaus auch mit der Patientenidentifikationsnummer gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG, SR 816.1) verknüpft werden kann. Der KFS schlägt vor, den Inhabern die Möglichkeit zu geben zusammen mit der E-ID (freiwillig) weitere persönliche Daten abzuspeichern. Der SAV sieht bei einzelnen Attributen (Zivilstand und Staatsangehörigkeit) keine Erhöhung der Sicherheit und beantragt darauf zu verzichten. Für den VZGV ist die abschliessende Aufzählung der Personenidentifizierungsdaten nicht notwendig, es könnten zukünftig durchaus weitere Identifizierungsdaten in den Bundessystemen aufgenommen werden. Der VSED unterstützt wiederum die Einschränkung von Personenidentifizierungsdaten durch den Inhaber bei einer konkreten Anwendung einer E-ID, die vom IdP an eine Betreiberin von E-ID verwendenden Diensten übermittelt werden.

Von den Unternehmen schlägt die UBS vor, die Aufzählung in Artikel 7 Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage für weitere Attribute zu öffnen.

Von den weiteren Interessierten schlägt die BFH vor, privaten Anbietern zu ermöglichen, zusätzliche Attribute mit einer E-ID zu verknüpfen. Die Digitale Gesellschaft hingegen möchte auf die Verwendung von biometrischen Merkmalen zur Identifizierung verzichten. Grundrechte.ch geht die Vorlage bezüglich der zu verarbeitenden Daten für eine E-ID viel zu weit. Es sei nicht ersichtlich, weshalb derart viele Personendaten quasi auf Vorrat gesammelt und den privaten Anbietern zur Verfügung gestellt werden sollen.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

6.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Art. 1 Gegenstand und Zweck

Von den Dachverbänden der Wirtschaft schlagen SBV und VSKB vor, die weite Verbreitung und die Orientierung an internationalen Standards im Zweckartikel zu erwähnen.

Bei den Vereinigungen im IKT-Bereich schlagen KARTAC und SPA vor, die weite Verbreitung und Nutzung und die Sicherstellung der nationalen und internationalen Interoperabilität in den Zweckartikel aufzunehmen.

Die Unternehmen äussern sich wie folgt: Die UBS schlägt vor, die Sicherstellung der weiten Verbreitung der E-ID und die Orientierung an internationalen Standards in den Zweckartikel aufzunehmen. Die Post begrüsst es, dass die Verwendung der E-ID als Regelungszweck aufgeführt wird. Zusätzlich solle in Art. 1 die Rolle des Bundes als Herausgeberin der elektronischen Identifizierungseinheiten beschrieben werden und der Begriff „herausgeben“ sei entsprechend zu verwenden; der Begriff der Interoperabilität soll sich auch auf die internationale Interoperabilität beziehen. Aus Sicht der Swisscom sollte das subsidiäre E-ID-System des Bundes gemäss Art. 13 VE nicht eine Möglichkeit, sondern eine Pflicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sein. Falls der Markt die staatlich anerkannte E-ID nicht von

Anfang an fördern, dann müsse es der Bund selbst machen und ein System mindestens für den eGov-Bereich anbieten. Demnach sollte auch in Art. 1 Abs. 2 VE als Zweck die Sicherstellung der Verbreitung der E-ID im eGov-Bereich aufgenommen werden. Die SBB schlägt unter anderem vor, zusätzlich die Rolle des Bundes zu beschreiben: „die Rechte und Pflichten des Bundes als Herausgeber der elektronischen Identifizierungseinheiten sowie als Träger der Identitäts- und Anerkennungsstelle.“

6.1.2 Art. 2 Begriffe

FR sieht es als zwingend an, eine Legaldefinition der Inhaberin und des Inhabers einer E-ID aufzunehmen. ZH regt an, eine Definition der Identitätsstelle aufzunehmen.

Die Dachverbände der Wirtschaft nehmen wie folgt Stellung: Die SBV regt an, im ganzen Erlass „Identitätsdienstleistung“ durch „Identifizierungsdienstleistung“ zu ersetzen, schlägt vor, die Erweiterung des Kreises der IdP um staatliche Stellen im ganzen Erlass entsprechend anzupassen und regt die Aufnahme der Bezeichnung „E-ID-Broker“ und „Identitätsattribute“ in die Legaldefinitionen an. SwissHoldings erscheint es vor allem wichtig, keine „eigenen“ Schweizer Begriffe zu definieren, sondern wenn immer möglich die eIDAS Terminologie zu verwenden.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich schlägt der ISSS vor, weitere Begriffe in die Liste der Legaldefinitionen aufzunehmen und die Begriffe „Sperrung“ im gesamten Erlass durch „Aussetzung“ und „E-ID-verwendende Dienste“ durch „vertrauende Beteiligte“ zu ersetzen (eIDAS Begriffe). Die KARTAC schlägt vor, den Begriff „Attribute“ bei den Legaldefinitionen aufzuführen.

Von den anderen Vereinigungen bemerkt die FMH, dass die Bedürfnisse der sicheren und effizienten Patientenbehandlung nicht identisch mit denjenigen des sicheren elektronischen *Geschäftsverkehrs* seien. Die für die Schweiz im VE E-ID-Gesetz vorgeschlagene Beschränkung auf die Herausgabe an natürliche Personen überzeuge nicht. So müsse zum Beispiel der Patient wissen können, ob er mit dem richtigen Patientendossier verbunden ist. Die Authentizität des Servicebetreibers sicherzustellen sei mindestens so wichtig wie die Authentifizierung der Gesundheitsfachperson, die auf das EPD zugreifen können soll. Weiter verlangt die FMH die Klärung der Frage nach der Rechtsnatur der anerkannten elektronischen Identifizierungseinheit (Urkunde, Zertifikat, etwas Drittes?) bei den Legaldefinitionen.

Die UBS schlägt vor, die Legaldefinitionen um die Begriffe „Attribute“ und „Broker“ zu erweitern. Post und SBB beantragen die Aufnahme der Identitätsstelle in die Legaldefinitionen. Die SBB schlägt zudem weitere Ergänzungen bei den Legaldefinitionen vor.

Eine Privatperson (D. Muster) erachtet die Aussagen als nicht vollständig und fragt sich, wieso der Bezug einer E-ID auf natürliche Personen beschränkt sei und regt an, für juristische Personen und WebServer auch eine E-ID auszustellen und so die sichere Identifikation zu ermöglichen. Eine Privatperson (B. Oldani) würde die Herausgabe einer E-ID für juristische Personen begrüssen und regt an den Begriff „Person“ durch „Personeneinheit (juristische oder natürliche Person)“ zu ersetzen.

6.2 2. Abschnitt: Ausstellung von E-ID

6.2.1 Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

AG beantragt, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-ID-Gesetz so zu ergänzen, dass die E-ID für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen biometrischen Ausländerausweis verfügen, ausgestellt werden kann. BE regt an, die

persönlichen Voraussetzungen so anzupassen, dass sie nicht voraussetzen, dass die Person schon über einen bestimmten Ausweis für Schweizer Staatsangehörige verfüge, sondern dass sie die Voraussetzungen für die Erlangung eines solchen erfülle. BL sieht in der „kann-Formulierung“ einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit. BL möchte eine Regelung in Bezug auf die Verwendung der E-ID durch Personen, denen die Handlungsfähigkeit entzogen wurde. GE remarque qu'il conviendrait de prévoir des procédures d'identification propres aux cantons, notamment pour une reconnaissance forte du personnel administratif et policier. ZG schlägt vor, im Gesetz zu regeln, wie sich Organe einer juristischen Person elektronisch ausweisen können. ZH regt an, die Vertragsfreiheit der IdP sinnvoll einzuschränken, so dass keine Personengruppen willkürlich von staatlichen Leistungen ausgeschlossen werden, die sie allenfalls nur mit einer E-ID beziehen können.

Aus Sicht der SVP sollte nicht der Bundesrat, sondern der Gesetzgeber abschliessend bestimmen, welche Kategorien von Ausländerausweisen nicht zur Ausstellung einer E-ID berechtigen.

Economiesuisse und SwissHoldings betonen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz die Möglichkeit erhalten sollen, eine E-ID zu beziehen und zu verwenden. Hier dürfe es nicht zu hindernden Ausschlusskriterien kommen wie z.B. die Beschränkung auf Bürgerinnen und Bürger, hohe Kosten für den Nutzer oder eine komplizierte Anwendung.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich regt der ISSS eine Erweiterung der bezugsberechtigten Personengruppen an (Jede Person mit einer Versichertennummer, Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung, Unternehmen mit UID-Nummer, Juristische Personen mit Domizil im Ausland). Die SPA beantragt einen weitgehenden Kontrahierungszwang für IdP vorzusehen.

Die FMH verlangt, dass die E-Identität für Patienten mit der Patientenidentifikationsnummer gemäss EPDG verknüpft werden könne und beantragt die Schaffung einer E-ID für Personen, die weder Schweizer sind noch eine Aufenthaltsbewilligung haben, analog zur Handhabung im Gesundheitsbereich, um die Bedürfnisse von eHealth-Anwendungen abzudecken. Die KAZ und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen beantragen eine Anpassung der Voraussetzungen für die Herausgabe an Ausländerinnen und Ausländer. Der SAV schlägt vor, anstelle von «kann» das Verb «dürfen» zu wählen, da das Gesetz keinen Kontrahierungszwang der IdP vorsehe und in Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b den Kreis derjenigen Personen bestimmt sei, denen der IdP eine E-ID ausstellen darf. Der Verein e-Gov-Schweiz regt an, eine E-ID ebenfalls für juristische Personen auf der selben gesetzlichen Basis umzusetzen.

Die UBS regt an, dass die Delegationsnorm in Art. 3 Abs. 3 ergänzt wird um den Begriff „Entsperrung“. Die Post sieht Gründe für und gegen einen Kontrahierungszwang, wobei Post und SBB vorschlagen, im Falle eines Kontrahierungszwangs eine angemessene Abgeltung der dadurch entstehenden Kosten durch die öffentliche Hand vorzusehen. Die SBB möchten den Anwenderkreis möglichst breit fassen und E-ID abgeben an ausländische Eigentümer von Grundstücken in der Schweiz, die eine elektronischen Identität zum Ausfüllen der Steuerklärung verwenden oder an Touristen, die ihre elektronische Identität im Bereich E-Health oder für touristische Zwecke einsetzen möchten.

Inclusion Handicap bemerkt, dass einer Person mit Behinderung nicht das Erstellen einer E-ID und das Eingehen des damit verbundenen Vertrags verweigert werden könne, mit Begründungen wie der Umstand, dass der betreffende IdP nicht über die nötigen technischen Möglichkeiten verfügt, um die Kommunikation mit der Person mit Behinderung sicherstellen zu können oder damit, dass der IdP nicht über ein barrierefrei zugängliches Gebäude verfüge und somit die Person mit Behinderung nicht zur persönlichen Vorsprache empfangen werden kann. Zudem verlangt Inclusion Handicap, dass der Akt der Antragsstellung bei allen

Sicherheitsstufen für alle Personen barrierefrei möglich zu sein habe. Eine Privatperson (D. Muster) sieht Fälle, in denen ein Kontrahierungszwang des IdP angebracht wären und schlägt eine Umkehr vor, nämlich ein Kontrahierungszwang mit gesetzlich geregelten Ausnahmen; er schlägt die Regelung der Anerkennung ausländischer E-ID vor. Eine Privatperson (B. Oldani) schlägt eine Ergänzung für die Herausgabe von E-ID an juristische Personen vor.

6.2.2 Art. 4 Anerkennung von IdP

BL sieht eine Lücke bezüglich des geforderten Sicherheitsberichts und beantragt die Ergänzung von Art. 4 Abs. 2. FR erachtet die Erneuerung der Anerkennung nach 3 Jahren als erhebliches Erschweris sowohl für die Bundesverwaltung als auch für die IdP und verlangt, dass bei den Prozessen auf Einfachheit und Kosteneffizienz geachtet werde. GE möchte auf Gesetzes- oder Verordnungsebene verankern, dass auch Kantone als IdP agieren können. SH regt an zu prüfen, ob zusätzlich ein Kriterium bezüglich der Beherrschung durch ausländische Investoren aufgenommen werden solle. TG verlangt eine Ergänzung bezüglich Datenhaltung „ausschliesslich in der Schweiz“.

Die GLP begrüsst die Regelung, dass IdP die E-ID-System-Daten in der Schweiz nach schweizerischem Recht halten und bearbeiten müssen, hat aber Zweifel an der Praktikabilität der Regelung. Für die SVP sollten IdP als Anerkennungsvoraussetzung nicht nur ihren Sitz in der Schweiz haben müssen, sondern auch mehrheitlich von Schweizer Staatsangehörigen kontrolliert werden.

Von den Dachverbänden der Wirtschaft sehen die FER und SwissHoldings die Regelung, dass mögliche IdP ihren Sitz in der Schweiz haben müssen, als Hindernis für die spätere Notifikation der schweizerischen E-ID bei der EU. Die SBV bemerkt, dass falls im Gesetzestext definiert wird, auch staatliche Stellen als IdP anerkannt werden können, für diese die Anerkennungsvoraussetzung des Art. 4 Abs. 2 Bst. b VE-E-ID-Gesetz entfalle und macht diesbezüglich einen Formulierungsvorschlag für einen neuen Abs. 3.

Von den Vereinigungen im IKT-Bereich macht der ISSS Formulierungsvorschläge und Anmerkungen und verlangt Konkretisierungen. KARTAC und SPA schlagen vor, auf gesetzlicher Ebene sicherzustellen, dass bei Geschäftsaufgabe eines IdP, die von diesem IdP ausgestellten E-ID im Geschäftsverkehr und im Verkehr mit Verwaltungseinheiten ohne Unterbruch weiter genutzt bzw. nahtlos durch eine neue E-ID abgelöst werden können. KARTAC und SPA schlagen vor, die Datenhaltung ausserhalb der Schweiz zuzulassen, sofern Datensicherheit und Datenschutz adäquat nach Schweizer Recht sichergestellt ist. KARTAC und SPA verlangen, dass gleichwertige Anerkennungsverfahren, die bereits nach einem anderen Gesetz durchgeführt wurden, als hinreichend zuzulassen sind.

Die FMH regt an zu verlangen, dass die Server, auf denen E-ID-Daten gespeichert werden, zudem in europäischen Händen sein müssten und nicht einer US-Firma gehören dürften. Der SAV regt an, auf den zweiten Satzteil von Abs. 2 Bst. g. und Abs. 4 Bst. b «...oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten nachweisen» zu verzichten. Die Regelung würde nur dann Sinn machen, wenn das Vorhandensein der finanziellen Mittel (durch die Behörde) auch regelmässig geprüft würde und die Mittel dem Zugriff von Dritten entzogen wären.

Die UBS sieht in der Voraussetzung zur Datenhaltung in der Schweiz und nach schweizerischem Recht eine nicht zeitgemässe Voraussetzung und regt eine grössere Flexibilität an, soweit die entsprechenden Sicherheitsanforderungen garantiert werden können. Zudem sollten auch Betreiber von E-ID-verwendenden Diensten im Ausland zugelassen sein, was zwangsläufig einen gewissen Datenverkehr ins Ausland mit sich bringen würde. Nur so kön-

ne auch die grenzüberschreitende Interoperabilität genutzt werden. Das Gesetz sollte daher lediglich voraussetzen, dass das vom schweizerischen Recht vorgegebene Niveau an Datensicherheit und Datenschutz einzuhalten ist. SBB und UBS regen an, verschiedene Anerkennungsverfahren von Anbietern anderer anerkannter Dienste, z.B. Signaturen oder Zustellplattformen, jeweils auch für den anderen Bereich gelten zu lassen, sofern eine gewisse Gleichwertigkeit vorliegt. Die Post stellt fest, dass die Anerkennungs Voraussetzungen für IdP, für anerkannte Zertifizierungsdienstanbieter (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03), für anerkannte Zustellplattformen (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen, SR 272.11) und für zertifizierte Gemeinschaften (EPDG) voneinander abweichen und dass die Gemeinsamkeiten der genannten Stellen eine Harmonisierung der materiellen und formellen Anerkennungs Voraussetzungen rechtfertigen. Post und SBB sehen Unklarheiten bezüglich der Auswirkungen der Pflicht zur Erneuerung der Anerkennung, vor allem im Fall der Nicht-Erneuerung.

Inclusion Handicap regt an, als zusätzliche Voraussetzung aufzuführen, dass die zugelassenen IdP sicherzustellen haben, dass für Menschen mit Behinderung keine Benachteiligungen bei der Antragstellung für eine E-ID bestehen. Eine Privatperson (B. Oldani) regt an, auf die ausreichende Versicherung zur Deckung der Haftpflicht des IdP zu verzichten. Eine Privatperson (D. Muster) schlägt vor, die Aufzählung in Art. 4 Abs. 4 abschliessend zu gestalten und auf den Begriff „insbesondere“ zu verzichten. Eine Privatperson (B. Oldani) vermutet, dass die Gesetzesartikel von reinen Juristen mit Null Verständnis in Informatik formuliert wurden und schlägt vor, auf die Delegationsnorm in Abs. 4 und damit auf den Erlass von technischen Vorschriften zu verzichten sowie eventuelle Probleme mit technischer Innovation und nicht mit Vorschriften zu lösen.

6.2.3 Art. 5 Sicherheitsniveaus

FR und ZH begrüssen die Festlegung von drei verschiedenen Sicherheitsniveaus. TG wünscht für jedes Sicherheitsniveau eine eigene E-ID erstellen zu können, die Ausstellung einer einzelnen, hochsicheren E-ID, die dann gemäss Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs auch auf einem tieferen Sicherheitsniveau Verwendung finden kann, ist nicht erwünscht. NW äussert sich eher kritisch zu den Sicherheitsniveaus, da es für den Anwender verwirrend sein dürfte, welche Sicherheit er mit den Stufen „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ erhält. GR bemerkt, dass es fürs E-Voting sehr vorteilhaft wäre, wenn die Benutzergeräte von anerkannten E-ID-Systemen die nötigen Eigenschaften für die verifizierbare medienbruchfreie elektronische Stimmabgabe mitbringen. Es sei deshalb darauf zu achten, dass Sicherheitsniveau „hoch“ auch die Anforderungen für E-Voting abdecke.

SBV und VSKB regen an, die Ausführungsbestimmungen der Mindestanforderungen für jede der drei Sicherheitsstufen (niedrig, substanziell, hoch) auf Verordnungsebene konsequent prinzipienbasiert zu entwickeln, damit sie den dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen.

Der ISSS macht Formulierungsvorschläge sowie Anmerkungen und verlangt Konkretisierungen; insbesondere sollen die Anforderungen an Identifizierung und Authentifizierung mit dem ZertES identisch sein. KARTAC und SPA schlagen vor, dass die E-ID die Anforderungen nach der Geldwäschereigesetzgebung und nach den einschlägigen Standesregeln erfülle und dass eine bereits vorgenommene Identifikation nach Geldwäschereigesetzgebung zu akzeptieren sei. KARTAC und SPA schlagen die freie Zuordnung von zusätzlichen Attributen unabhängig vom Sicherheitsniveau vor; Art. 5 soll um eine entsprechende Formulierung ergänzt werden. KARTAC und SPA schlagen eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 4 vor (Der Bundesrat regelt, ... insbesondere die *massvollen* Mindestanforderungen ...), um sicherzustel-

len, dass der Ausstellungsprozess in Bezug auf die Identifizierung und Authentifizierung zwar sicher, aber auch zweck- bzw. verhältnismässig ausgestaltet wird. Digitalswitzerland sieht das Vertrauen der Bevölkerung in die E-ID-Lösungen sowie die einfache, flexible und kostengünstige Handhabung als wichtigste Merkmale für eine breite Anwendung in der Schweiz. Die Bewertung der Daten nach Sicherheitsniveaus sei entsprechend von zentraler Bedeutung.

Die FMH bemerkt, dass für unterschiedliche Behandlungen im Gesundheitswesen unterschiedliche Sicherheitsniveaus der Patientenidentifikation und im eHealth-Bereich unterschiedliche Sicherheitsniveaus der Authentifizierung angemessen wären.

Die UBS schlägt eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 4 vor („Der Bundesrat regelt..., insbesondere die *angemessenen* Mindestanforderungen ..), damit die Identifizierung und Authentifizierung zwar sicher, aber auch zweckmässig ausgestaltet würden. Die Post erachtet es als sinnvoll, dass in Art. 5 Abs. 1 die Namensgebung der eIDAS Verordnung verwendet werde, sieht hingegen keinen Mehrwert in Abs. 2 und beantragt dessen Streichung. Die Swisscom regt an, bereits im Gesetz festzuhalten, dass Verfahren, die eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bieten, von IdP verwendet werden könnten. Für die Swisscom erscheint es zudem als sehr wichtig, dass eine bereits erfolgte Identifikation, die als gleichwertig anzusehen sei, nicht ein zweites Mal durchgeführt werden muss. Die SBB sieht keinen Mehrwert in Abs. 2 und beantragt Streichung.

Eine Privatperson (D. Muster) regt an, bei der Sorgfalt der Identifikation und beim korrekten Erfassen der Personenangaben im Zusammenhang mit einer E-ID keine unterschiedlichen Sicherheitsniveaus einzuführen und zu akzeptieren. Eine Privatperson (R. Hauser) weist auf die Wichtigkeit der Ausführungsgesetzgebung hin und insbesondere, dass es für das Sicherheitsniveau «hoch» immer auch eine technische Umsetzungsvariante geben müsse, bei der die «Private Keys» (oder deren Äquivalent) sich physisch im Kontrollbereich des Nutzers befinden. Eine weitere Privatperson (B. Oldani) regt an, den ganzen Artikel zu streichen; es gäbe keinen Grund, verschiedene Sicherheitsniveaus zu haben, ein Ausweis sei gültig oder ungültig – nicht teilgültig.

6.2.4 Art. 6 Ausstellungsprozess

FR unterstreicht, dass beim Einsatz der E-ID im Bereich des E-Government nicht mehr Personenidentifizierungsdaten betroffen sein sollen, als in der realen Welt und dass diese Daten angemessenen Sicherheitsbestimmungen unterliegen sollen. FR sieht in der fehlenden qualifizierten oder anerkannten elektronischen Signatur eine wesentliche Einschränkung für die Entwicklung im E-Government. GE remarque que le processus d'établissement fédéral de l'e-ID, tel que proposé par l'avant-projet, omet une pratique reconnue à Genève dans le cadre de l'AeL, à savoir l'identification par courrier postal recommandé. SZ ist der Meinung, dass sich im gegenwärtigen technischen Umfeld einzig die Einwohnerämter für die persönliche Vorsprache beim "Aussteller", eignen. ZG regt an, das zentrale E-Mail-Verzeichnis des EJPD für die elektronische Zustellung über eine anerkannte Zustellplattform mit dem Verzeichnis der Identitätsstelle zu verknüpfen.

Der Gemeindeverband regt an, die persönliche Vorsprache zur Identitätsprüfung als unabdingbar im Gesetz zu verankern. Der SGV möchte Klärung, ob der zukünftige Inhaber einer E-ID auch die durch die Identitätsstelle zu übermittelnden Daten an den IdP oder durch den IdP abzurufende Daten einschränken kann. Weiter soll zwingend gewährleistet sein, dass die Bevölkerung eine Wahlfreiheit habe und der Antrag für eine E-ID an keine Bedingungen geknüpft werden kann, die dem Interesse der Bevölkerung im Wesentlichen entgegensteht.

Das heisse, dass weder ein E-ID-Anbieter eine Monopol-Stellung erhält, noch, dass Absprachen zwischen E-ID-Anbietern stattfinden.

Economiesuisse betont, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz die Möglichkeit erhalten sollen, eine E-ID zu beziehen und zu verwenden; es dürfe nicht zu störenden Ausschlusskriterien kommen wie z.B. die Beschränkung auf Bürgerinnen und Bürger, hohe Kosten für den Nutzer oder eine komplizierte Anwendung.

ISSS und KARTAC schlagen vor im Gesetz zu erwähnen, dass eine Person mehr als eine E-ID haben könne (Erwähnung von Pseudonymen) und dass die E-ID auch auf in der Schweiz üblicherweise verwendeten Mobilgeräten verwendet werden könne. KARTAC und SPA regen an, dass der Prozess der Identitätsprüfung im Gesetz ausdrücklich geregelt wird und insbesondere sei die persönliche Vorsprache zu erwähnen. ISSS und KARTAC schlagen vor, dass anerkannte IdP die Prüfung der Identität der antragstellenden Person an Dritte delegieren können (Registrierungsstellen); IdP müssten für die korrekte Ausführung der Aufgabe durch die Registrierungsstelle haften. Digitalswitzerland hält fest, dass der Identifikationsprozess bei den IdP bereits im Gesetz festgehalten werden sollte und dass Verfahren, die eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bieten, von IdP verwendet werden können (Videoidentifikation). Digitalswitzerland betrachtet es als wichtig, dass eine bereits erfolgte Identifikation, die als gleichwertig anzusehen sei, nicht ein zweites Mal durchgeführt werden muss. Der ISSS schlägt die Einführung der E-ID für juristische Personen vor und formuliert den Ausstellungsprozess. Die IG ICT ZH beantragt die Aufführung des Zweckes der Protokollierung. Die SPA beantragt, dass im Gesetz verankert wird, dass eine Person mehrere E-ID von einem oder mehreren IdP besitzen kann und dass die Identifizierungseinheit zentral geführt werden kann.

Der VZGV beantragt die Aufführung des Zweckes der Protokollierung. Für die FMH ist die Schnittstelle zum EPDG bezüglich der Erneuerung der Identitätsprüfung zu klären. IG eHealth würde es begrüssen, wenn das Erstellen einer E-ID auch durch die staatlichen Ausweis-Ausstellungsprozesse gefördert würde. Der SAV regt an, den technischen Ablauf so zu gestalten, dass eine Nachfrage der Identitätsstelle bei der antragstellenden Person nicht notwendig sei. Aus Sicht des VSED ist in jedem Fall eine persönliche Vorsprache für die Beantragung einer E-ID zwingend; mit den heutigen Mitteln erachtet er eine reine virtuelle Identifikation als relativ leicht manipulierbar für Personen mit dem nötigen technischen Wissen. Für den VSED muss ebenfalls zwingend gewährleistet sein, dass die Merkmale je nach Anforderungsniveau der gewünschten E-ID durch den Inhaber eingeschränkt werden können.

Die UBS schlägt vor im Gesetz zu erwähnen, dass eine Person mehr als eine E-ID haben kann; sie regt an, dass der Prozess der Identitätsprüfung im Gesetz ausdrücklich geregelt wird und insbesondere die persönliche Vorsprache und die Videoidentifikation zu erwähnen sei; zudem sei im Gesetz zu regeln, dass bereits identifizierte Personen nicht noch einmal identifiziert werden müssen, sofern die Identifikation für die Erstellung einer E-ID bereits ausreichend gewesen war. Post und SBB sind der Ansicht, dass man im Gesetz nicht den Prozess mit seinen Schritten definieren soll, sondern die zentralen Anforderungen an diesen. Die Post macht Formulierungsvorschläge, die neben dem IdP eine „Ausweise ausstellende Behörde“ implizieren. Die SBB regt an, nebst der Ausstellung der E-ID durch IdP auch die bestehenden staatlichen Prozesse, bzw. die bei der Ausstellung der physischen Ausweise erfolgte Identitätsprüfung für einen leichten Zugang zur E-ID zu nutzen. Sollte der Gesetzgeber diesen Vorschlag nicht aufnehmen, wäre jedenfalls eine Ausgleichszahlung zwischen den IdP vorzusehen: IdP, welche keine kostspieligen Identifikationen vornehmen, müssten jene IdP entschädigen, welche die damit verbundenen Kosten getragen haben.

Die BFH schlägt vor, Ausstellungs- und Abgabeverfahren des elektronischen Identifizierungsmittels nach denjenigen der staatlichen Ausweise (Identitätskarte und Pass) auszurich-

ten. Eine Privatperson (D. Muster) regt an, den Inhalt von Art. 6 (Ausstellungsprozess) dem Art. 3 (Persönliche Voraussetzungen) zuzuordnen. Eine weitere Privatperson (B. Oldani) regt an, den Artikel so zu formulieren, dass juristische Personen ebenfalls eine E-ID beantragen können. Für eine Privatperson (F. Scotoni) scheint dieses Vorgehen für alle Beteiligten nachteilig.

6.2.5 Art. 7 Personenidentifizierungsdaten

AG und BE regen an, in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c «amtlicher Name» bzw. «Vorname» zu ersetzen durch «Name gemäss dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar)» bzw. «Vorname gemäss Infostar» und Art. 7 Abs. 2 so zu ändern, dass die Identitätsstelle der E-ID die angegebenen Daten nicht zuordnen *kann*, sondern zuordnen *muss* – differenziert nach dem jeweiligen Sicherheitsniveau. BL sieht in der Möglichkeit der Zuordnung verschiedener Personenidentifizierungsdaten ein erhöhtes Risiko der Fragmentierung und für die Gewährleistung der Interoperabilität. BS beantragt die Reduktion der Menge der einer E-ID zuzuordnenden Personendaten, allenfalls aber eine einschränkende Regelung der Verwendung bzw. der Bekanntgabe der Daten. FR weist auf die Bedeutung des Datenschutzes hin. SO regt die Prüfung der Berücksichtigung von Wohnsitz und Wohnadresse als spezifisches Element der elektronischen Identifizierung an und die Ergänzung der Liste der konsultierten Register in Art. 20 Abs. 2 E-ID-Gesetz durch die kantonal betriebenen Einwohnerregisterplattformen. GL regt an, die Schutzniveaus und die damit verknüpften Personenidentifizierungsdaten deutlicher zu umschreiben. TG will den Geburtsort durch den Heimatort ersetzen. TG verlangt die Zuordnung von weiteren Daten zur E-ID nicht zu erlauben, sondern ausdrücklich zu verbieten. SZ sieht es als unerlässlich für die Polizeiarbeit an, Zugriff auf bestimmte Attribute der E-ID zu erhalten. Der Miteinbezug der Polizeilandschaft bei der Lösungsfindung zu dieser Thematik sei dringend notwendig.

Les Verts constatent, que l'art. 7 al. 2 et 4 décrit un catalogue relativement important de données qui peuvent être utilisées (et de données sensibles, telles que les données biométriques) mais sans préciser toutefois à quelles fins et dans quel cadre ces données pourront être utilisées. C'est pourquoi les Verts soutiennent un système qui ne se base pas sur un « super-registre », mais sur un système d'accès différencié aux différents registres sous contrôle du citoyen.

Der Gemeindeverband unterstützt die Möglichkeit der Einschränkung von Personenidentifizierungsdaten, die vom IdP an eine Betreiberin von E-ID verwendeten Diensten übermittelt werden. Äusserst heikel erachtet der Gemeindeverband es deshalb, wenn zusätzliche Daten, wie die Adresse, Mobile-Nr. oder E-Mail-Adresse ohne Einwilligung der Person oder sogar in Unkenntnis des Inhabers hinzugefügt und diese Daten privaten Dritten bekannt gegeben würden. Oft seien Personen, die eine Adress- und Datensperre z.B. in den Einwohnerregistern beantragt haben an Leib und Leben bedroht.

Der VSKB regt an, Art. 7 Abs. 4 VE E-ID-Gesetz mit dem Zusatz „..., insbesondere eine Adresse, Telefon- oder Kundennummer.“ zu ergänzen. Die SBV schlägt für den gleichen Absatz die Aufnahme eines Einverständniserfordernisses vor.

Der ISSS schlägt die Erwähnung des Bürgerortes (bei Schweizer Staatsangehörigen) und der Nationalität (bei ausländischen Staatsangehörigen) vor, während KARTAC und SPA den Heimatort als zusätzlichen Inhalt einer E-ID aufführen wollen. Der ISSS schlägt vor, die Aufzählung durch „weitere biometrische Attribute“ oder „persönliche Zusatzparameter“ zu ergänzen, dies als sinnvolle Offenheit für die Zukunft der Digitalisierung. KARTAC und SPA schlagen vor, die von der Identitätsstelle einer E-ID zuzuordnenden Personenidentifizierungsdaten für jedes Sicherheitsniveau auf Gesetzesstufe verbindlich zu definieren. Die IG

ICT ZH sieht keine Notwendigkeit der Beschränkung der Anzahl der Personenidentifizierungsdaten. Für SWITCH soll die Nutzung der durch den Inhaber der E-ID freigegebenen Basis-Attribute durch E-ID-verwendende Dienste für letztere grundsätzlich kostenlos und möglichst ohne weitere Hindernisse erfolgen.

Die KAZ und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen regen an, in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c «amtlicher Name» bzw. «Vorname» zu ersetzen durch «Name gemäss dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar)» bzw. «Vorname gemäss Infostar». Privatim sieht mit der nicht abschliessenden Aufzählung und der Möglichkeit, noch weitere Personendaten zuzuordnen, eine Unvereinbarkeit mit dem datenschutzrechtlichen Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Es würden damit Daten auf Vorrat gesammelt und miteinander verknüpft. Für den VZGV ist das Argument der abschliessenden Aufzählung der Personenidentifizierungsdaten nicht nachvollziehbar, es könnten zukünftig durchaus weitere Identifizierungsdaten in den Bundessystemen aufgenommen werden. Eine Beschränkung bzw. abschliessende Aufzählung sei daher nicht notwendig. Für den SAV tragen weder Zivilstand noch Staatsangehörigkeit, bzw. Aufenthaltsstatus dazu bei, das Sicherheitsniveau zu erhöhen, es sei deshalb darauf zu verzichten. Der SAV regt an, in Abs. 3 eine Delegationsnorm zugunsten des Bundesrates zu schaffen, die offene gesetzliche Norm lasse im Grundsatz alles zu. Der VSED unterstützt die Einschränkung von Personenidentifizierungsdaten durch den Inhaber bei einer konkreten Anwendung einer E-ID, die vom IdP an eine Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten übermittelt werden; er schlägt vor, dass der E-ID-Inhaber Einfluss auf die zusätzlich vom IdP hinzugefügten Daten haben solle, insbesondere um diese einzuschränken.

Die UBS regt an, die Aufzählung in Art. 7 Abs. 2 durch Einfügung des Begriffs „insbesondere“ für weitere Personenidentifizierungsdaten zu öffnen; sie regt an, die weiteren Daten gemäss Abs. 4 als „Attribute“ zu bezeichnen und dem IdP die Möglichkeit einzuräumen, diese Daten den verschiedenen Sicherheitsniveaus zuzuteilen. Post und SBB regen an, den „Heimort“ aufzunehmen.

Die BFH unterstützt klar die Weiterverwertung der E-ID-Funktionalitäten und -Daten für privatwirtschaftliche Zwecke, anders als die privatwirtschaftliche Erbringung des hoheitlichen Identitätsnachweises. Um eine Einbindung von Zusatzattributen von privater Seite zu ermöglichen und so die Einsatzmöglichkeiten der E-ID qualitativ zu erweitern, sei es privaten Anbietern zu ermöglichen, zusätzliche Attribute mit einer E-ID zu verknüpfen. Für eine Privatperson (B. Lehmann) wird in der Erfassung des Gesichtsbildes bzw. weiterer biometrischer Merkmale in den von den IdP für natürliche Personen ausgestellten E-ID's der Sicherheitsniveaus „substanziell“ oder „hoch“ zweifellos ein zusätzlicher Schutz gegen deren Unterschiebung, Fälschung und Imitation geschaffen. Die Erfassung biometrischer Daten greife jedoch in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen als InhaberInnen der E-ID ein. Eine Privatperson (B. Oldani) regt an, nur E-ID der höchsten Sicherheitsstufe anzubieten und für juristische Personen u.a. die Attribute „HR-Name“, „Gründungsdatum“, „Firmenregisternummer“ und „Gründungsort“ einzuführen.

6.2.6 Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

BE regt an, Art. 8 Abs. 1 so zu ändern, dass die Identitätsstelle den IdP Änderungen der Personenidentifizierungsdaten laufend und kostenlos (oder allenfalls gegen eine geringe Pauschalgebühr) meldet. BS beantragt eine Regelung zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit usw. und zur Sperrung oder zum Widerruf einer E-ID. GL und ZH erachten die quartalsweise Übermittlung für das Sicherheitsniveau „substanziell“ als ungenügend und ZH

regt an, dem Bundesrat die Kompetenz zur Verkürzung der minimalen Aktualisierungszeiten zu erteilen. ZG verlangt, im Gesetz sei sicherzustellen, dass IdP Informationen über Todesfälle so rasch als möglich erhalten, damit sie E-ID mit hohem Sicherheitsniveau zeitnah sperren könnten.

Der Gemeindeverband betont, dass auch hier sichergestellt sein müsse, dass ein zertifizierter IdP Anbieter bei der Identitätsstelle lediglich diejenigen Daten von Personen abrufen bzw. aktualisieren kann, welche für das Sicherheitsniveau der E-ID benötigt werden und für welche der E-ID-Inhaber sein Einverständnis gegeben hat.

Der VSKB regt an, dass aus der Gesetzesnorm klar hervorgehen sollte, dass es in der Verantwortung der Identitätsstelle liegt, umgehend eine Meldung an die IdP zu machen, sobald sie eine E-ID-Registrierungsnummer sperrt. Die SBV regt die Klarstellung an, dass es sich bei der Sperrung lediglich um die Deaktivierung der Datensätze unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren handeln könne und dass analog den bewährten Prozessen bei Kredit- und Debitkarten zu verfahren sei.

Der ISSS macht Formulierungsvorschläge bezüglich der Ausstellung von E-ID für juristische Personen.

Die FMH hält fest, dass der Begriff „berufliche Qualifikation“, anders als im neuen ZertES (für geregelte Zertifikate gemäss Art. 7 ZertES), im vorliegenden Erlass nicht erwähnt wird. Wenn E-Identitätsausweise nach diesem Gesetz im Rahmen von eHealth-Anwendungen eingesetzt werden sollen, sei die Koordination des Ausgabe- und Widerrufprozesses mit der Stelle, die die Qualifikation als Gesundheitsfachperson bestätigt, von zentraler Bedeutung. Privatim beantragt die Ergänzung des Gesetzes durch Regelungen zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit, zur Sperrung oder zum Widerruf einer E-ID.

Die UBS regt an im Gesetz zu regeln, dass IdP eine E-ID im Zweifel sperren kann, ohne dafür haftbar gemacht zu werden. Post, SBB und SwissSign AG erachten die regelmässige Aktualisierung von stabilen Daten nicht als zweckmässig und bevorzugen eine Aktualisierung, die jeweils im Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz der E-ID steht. Die Swisscom regt an, die Pflichten der IdP im Zusammenhang mit der Sperrung oder dem Widerruf von E-ID bereits auf Gesetzesstufe klarer zu regeln. SBB lehnt die vorgesehene periodische Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten ab, weil bei den in Art. 8 enthaltenen Aktualisierungsvorgaben bis zu einem Jahr alte Daten verwendet würden. Stattdessen sei eine Regelung vorzusehen, wonach die IdP die Daten bei der Identifizierungsstelle ausschliesslich zum Zeitpunkt der Nutzung der E-ID abfragen.

Eine Privatperson (B. Oldani) sieht es als nicht praktikabel an, dass der IdP für die Sperrung oder den Widerruf der E-ID verantwortlich sei und schlägt vor, „die Hinterlegung der E-ID so [zu] organisieren, wie das zentrale Einwohnerregister des Bundes“.

6.2.7 Art. 9 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

BS beantragt die Prüfung der Verwendung der AHV-Versichertennummer. Allenfalls könne diese durch einen bereichsspezifischen Identifikator ersetzt werden. BS und SH empfehlen von der Schaffung einer zusätzlichen eindeutigen Identifikationsnummer wie der E-ID Registrierungsnummer abzusehen und dazu die AHVN13 zu verwenden. LU würde eine einheitliche und für alle Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugängliche eindeutige Personennummer als Grundlage für eine effiziente Bearbeitung von Daten und deren Austausch begrüssen. NE déplore que l'utilisation et la gestion du n°AVS ne soient pas clairement définies. UR beantragt, die Nutzung der AHV-Nummer von Privatpersonen möglichst

freizugeben. VD Le Conseil d'Etat vaudois soutient la proposition visant à utiliser le NAVS 13 comme identificateur de personnes, même si cette solution suscite les réticences des préposés à la protection des données personnelles. ZG begrüsst es, dass die neue, nicht sprechende Sozialversicherungsnummer als eindeutige Nummer zur Antragstellung dient und als Attribut in der Identitätsstelle weiterverwendet wird. Im Kanton Zug werde die Sozialversicherungsnummer im Rahmen der kantonalen Identifikationslösung bereits heute zur Antragstellung und als Attribut verwendet. ZH begrüsst die Möglichkeit der Verwendung der AHV-Nummer.

Die Gemeinde Pfäffikon ZH begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Verwendung der AHVN13, die für ein effizientes und reibungsloses Funktionieren des Systems unumgänglich sei.

Die IG ICT ZH begrüsst die angedachte Erweiterung des Kreises der Berechtigten zur Verwendung der Versichertennummer. Die SDA bemerkt, dass systembedingte Strukturierungsnummern nicht zu kommunizieren seien: Der Vorentwurf gehe deswegen mit der „E-ID-Registrierungsnummer“ in die falsche Richtung. Ein neues Register, falls tatsächlich benötigt, müsse wohl über eine Nummer erschlossen werden und zwar für jeden neu anzulegenden Eintrag, der über die AHVN13 gespiesen würde. Für die SIK ist es essentiell, dass die Identitätsstelle die Versichertennummer für den im Vorentwurf vorgesehenen Zweck systematisch verwenden darf.

Der SAV sieht die AHVN13 als notwendig für eine eindeutige Zuordnung der E-ID an. Der VZGV begrüsst die angedachte Erweiterung des Kreises der Berechtigten zur Verwendung der Versichertennummer. Der Verein eGov-Schweiz schlägt vor, dass die E-ID mit einem eindeutigen eGovernment-Identifikator für alle natürlichen und juristischen Personen erweitert wird. Aus Sicht des Vereins besteht auch die Möglichkeit der Verwendung der AHVN13. Auf den Aufbau neuer Register sollte soweit möglich verzichtet werden.

Post und SBB regen an, darauf zu achten, dass keine Inkompatibilität entsteht, die dann die Nutzung der E-ID für Patientendossiers erschwert.

Privatim spricht sich dagegen aus, die AHV-Versichertennummer durch einzelne gesetzliche Regelungen faktisch zu einem allgemein gebräuchlichen administrativen Personenidentifikator auszuweiten. Die Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators in allen Bereichen erhöhe die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen. Auf die Verwendung der AHV-Versichertennummer durch zahlreiche Behörden sowie auch Private im Bereich der E-ID sei deshalb zu verzichten. Eine Privatperson (B. Lehmann) äussert gegenüber der Verwendung der unveränderten Versichertennummer nach 50c AHVG („AHV- oder Sozialversicherungsnummer“) als Bestandteil der Personenidentifizierungsdaten aus datenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken und schlägt vor eine den Inhaber einer E-ID eindeutig identifizierende aber nicht rückrechenbare Personennummer zu erzeugen.

6.2.8 Art. 10 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

BL bemerkt, dass die Notwendigkeit zur Freigabe der Datenbekanntgabe nicht dazu führen darf, dass verbeiständete Personen für den vertrauenden Nutzer nicht mehr als beschränkt handlungsfähig erkennbar sind, weil sie den Zusatz der beschränkten Handlungsfähigkeit nicht freigeben. FR exige une interdiction stricte de l'utilisation des données à d'autres fins. JU und VS möchten auch keine Weitergabe der Daten des niedrigen Sicherheitsniveaus ohne ausdrückliche Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID. JU regt an, die Weitergabe von Daten von Minderjährigen besonders zu regeln.

Die GLP begrüsst, dass die Inhaberin oder der Inhaber darüber entscheidet, welche Personenidentifizierungsdaten der IdP an die Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten übermitteln darf und dass der IdP das ausdrückliche Einverständnis der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID zur Erstübermittlung von Personenidentifizierungsdaten einholen muss. Die GLP regt an zu präzisieren, dass nur die staatlich bestätigten Daten vom Weitergabeverbot nach Abs. 3 erfasst werden, nicht aber der beim IdP bereits bestehende Datenbestand, der keinen Bezug zum E-ID-System aufweist. Auf den letzteren Datenbestand sollte für die GLP nur das gewöhnliche Datenschutzrecht anwendbar sein.

Der Gemeindeverband sieht Klärungsbedarf in verschiedenen Fragen, insbesondere zum Umfang des Handelsverbots, bzw. der Erlaubnis des Handels mit den Personenidentifizierungsdaten nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4. Die E-ID-Inhaberin und der E-ID-Inhaber müsse sich auf jeden Fall bewusst sein, welche Daten an Dritte weitergegeben werden und welche nicht. Der Gemeindeverband schlägt vor, Art. 10 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: *Für die Bekanntgabe der Daten nach Art. 7 Abs. 1 und 4 an Dritte ist das Einverständnis des E-ID-Inhabers einzuholen.*

Die FER begrüsst die Erwähnung des Einverständnisses der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID zur Datenübermittlung und die Einschränkung der Datenbearbeitung durch den Staat und die IdP. Der VSKB regt an, Kongruenz der Sicherheitsniveaus von E-ID-verwendenden Diensten und übermittelten Personendaten zu schaffen: Daten von bestimmten Sicherheitsniveaus sollten nur an E-ID-verwendende Dienste (bspw. Online-Shops) weitergegeben werden können, wenn diese nachgewiesenermassen ein ausreichendes Sicherheitsniveau implementiert haben. SBV und VSBK regen an, zur Stärkung des Datenschutzes den Geltungsbereich von Art. 10 Abs. 3 auf sämtliche Absätze von Art. 7 zu Personenidentifizierungsdaten auszuweiten. Der VSKB sieht die aktuelle Eingrenzung der Datenbearbeitung als zu restriktiv und schlägt vor, diese Vorgabe hinsichtlich möglicher künftiger Entwicklungen abzuschwächen. Die SBV sieht in der vorgeschlagenen Regelung der Datenweitergabemöglichkeiten einen Widerspruch zu den grundsätzlichen Anforderungen an einen vernünftigen Datenschutz.

Das Verbot der Weitergabe von Personenidentifizierungsdaten in seiner absoluten Form erachten KARTAC und SPA als zu weitgehend, nicht kompatibel mit der Geldwäschereigesetzgebung und nicht praktikabel. KARTAC und SPA regen an, das in Art. 10 Abs. 3 VE E-ID-Gesetz vorgesehene absolute Verbot der Weitergabe von Personenidentifizierungsdaten und darauf basierenden Nutzungsprofilen durch den IdP oder den Betreiber von E-ID-verwendenden Diensten zu ersetzen und an dessen Stelle einen Ansatz zu wählen, welcher einerseits nicht im Widerspruch zu (bewährten) rechtlichen Mechanismen der Geldwäschereibekämpfung steht und andererseits der E-ID-Inhaberin/dem E-ID-Inhaber ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Daten zubillige. Der ASUT geht davon aus, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (in Revision) vollumfänglich Anwendung finden werden. Die SPA erachtet das vorgesehene Verbot der Weitergabe der Daten innerhalb eines Konzerns als nicht praktikabel und nicht der heutigen Realität entsprechend. Der SFTI sieht die explizite Eingrenzung der Datenbearbeitung für den IdP auf die zwei Anwendungsfälle „Identifizierung“ und „Authentifizierung“ möglicherweise mit Blick auf die Herausforderungen und Bedürfnisse des praktischen Alltags als zu einschränkend an und empfiehlt deshalb eine offenere Formulierung.

Der SAV ist der Meinung, dass der Handel mit Daten auf das Notwendige zu beschränken und im vorliegenden Gesetz zu bestimmen sei, welche Daten gehandelt werden dürfen, um alle Personen gleich zu behandeln. Der VSED beantragt eine Ergänzung des Abs. 3 mit einem Erfordernis einer Einverständniserklärung für die Bekanntgabe der Daten nach Art. 7 Abs. 1 und 4 an Dritte.

Swisscom und UBS regen an im Gesetzestext klarzustellen, dass eine Weitergabe von Daten mit Zustimmung des Inhabers ebenfalls möglich sein sollte. Soweit es um Themen geht, die bereits von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes abgedeckt sind, ist die Swisscom der Ansicht, dass auf datenschutzrechtliche Bestimmungen im E-ID-Gesetz zu verzichten sei. Für Post und SBB ist es unklar, ob ein IdP Personenidentifizierungsdaten gemäss Art. 7 Abs. 2 an Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten weitergeben darf (Abs. 2) oder nicht (Abs. 3). Die Abs. 1, 2 und 3 sollten besser abgestimmt und präzisiert werden. Weiter empfehlen Post und SBB, dem Ergebnis der Revision des DSG ist bei der Schlussfassung des Art. 10 angemessen Rechnung zu tragen.

Für die BFH reichen die bestehenden Datenschutzregulierungen der EU und der Schweiz (wo strikter) aus, um die staatliche Vergabe einer nationalen E-ID wirksam zu regeln.

6.2.9 Art. 11 Erlöschen der Anerkennung und Art. 12 Aufsichtsmaßnahmen und Entzug der Anerkennung

AG regt an, Vorgaben zum Vorgehen bei einer geplanten Geschäftsaufgabe zu machen und eine Regelung zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit usw. einer E-ID einzuführen. BL regt an, dass E-ID-Systeme, welche nicht ohne Unterbruch von einem anderen IdP übernommen werden, subsidiär vom Bund betrieben werden müssten. BS beantragt den Vorentwurf um die klare Regelung zu ergänzen, was im Falle der Geschäftsaufgabe der zertifizierten Stellen mit den Daten zu geschehen habe. BL regt die genaue Regelung des abzuliefernden Sicherheitsberichts in Art. 12 an. FR weist darauf hin, dass die Rechte der betroffenen Personen, der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, nicht erwähnt werden. Die betroffene Person sollte Zugang zu ihren Daten erhalten und ihre Zustimmung jederzeit entziehen können. So sollte sie im Fall eines Konkurses oder der Geschäftsaufgabe eines IdP oder der Übernahme des Systems durch einen anderen IdP informiert werden.

Die FER fragt sich, ob die Kontinuität der Haftung der IdP mit der vorliegenden Formulierung ausreichend bestimmt sei und schlägt vor, eine Solidarhaftung des „aufgebenden IdP“ mit dem die E-ID übernehmenden IdP einzurichten. Die FER begrüsst es, dass keine Kausalhaftung vorgesehen ist und regt an, neben dem Konkurs weitere Auflösungsgründe zu nennen. Der VSKB regt an zu präzisieren, zu welchem Zeitpunkt eine Meldung der geplanten Geschäftsaufgabe zu machen sei. FER und SBV regen eine Verschärfung des Art. 12 Abs. 3 Bst. d an.

Privatim beantragt die Ergänzung des Gesetzes durch klare Regelungen, was im Falle der Geschäftsaufgabe einer IdP mit den Daten zu geschehen habe. Der SAV regt an, zu bestimmen, welche Stelle im Fall des Konkurses über das Schicksal der Daten verfügen könne bzw. an wen die Daten anheimfallen, wenn sie im Zuge der Konkursliquidation nicht verkauft werden können; zudem erachtet er die Einschränkung auf Internetkriminalität als nicht notwendig und zu eng gefasst.

Post und SBB regen eine gesetzliche Regelung an, welche IdP verpflichtet, Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID eines nicht mehr bestehenden IdP „en bloc“ (gegen entsprechende Entschädigung durch den Bund) zu übernehmen.

Eine Privatperson (B. Lehmann) regt an zu überlegen, ob angesichts der Bedeutung der elektronischen Identität für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft nicht in Analogie zu Art. 13 E-ID-G der Bund das aufgegebene E-ID-System und die damit zusammenhängenden Rechtspflichten übernehmen und weiterführen solle.

6.2.10 Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

AG bevorzugt die Bezeichnung einer Verwaltungseinheit durch den Bundesrat. Durch die durch den Bund definierte Verwaltungseinheit könnte eine möglichst kostenneutrale sowie funktional den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung entsprechende Dienstleistung geschaffen werden. TG begrüsst dass der Bund befugt sein soll, für die Bedürfnisse von Behörden ein E-ID-System betreiben zu können. ZG regt an, statt eines subsidiären E-ID Systems eine zentrale Herausgabe von E-ID mit substanziellem oder hohem Sicherheitsniveau durch den Bund vorzusehen (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte).

Die GLP regt an, den Bund gesetzlich zu verpflichten, E-ID der Sicherheitsniveaus „substanziell“ und „hoch“ anzubieten, falls sich auf dem schweizerischen Markt kein IdP dafür findet.

Die FER wünscht eine Auflistung der Kosten für ein subsidiäres E-ID-System des Bundes, für den Fall, dass aus Rentabilitätsgründen kein privater IdP ein solches betreiben wolle. SBV und VSBK schlagen vor, dass ein subsidiäres E-ID-System für den im Vorentwurf aufgeführten Fall im Sinne der Systemkontinuität zwingend betrieben werden müsse, und es grundsätzlich allen Marktteilnehmern (nicht nur Behörden) dauerhaft zugänglich sein sollte.

Der SAV regt an, dass sich der Bund eine generelle Kompetenz vorbehält, eigenständig tätig zu werden.

Aus Sicht der Swisscom sollte das subsidiäre E-ID-System des Bundes gemäss Art. 13 VE nicht eine Möglichkeit, sondern eine Pflicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sein. Falls der Markt die staatlich anerkannte E-ID nicht von Anfang an fördert, dann müsse es der Bund selbst machen und ein System mindestens für den eGov-Bereich anbieten. Demnach sollte auch in Art. 1 Abs. 2 VE als Zweck die Sicherstellung der Verbreitung der E-ID im eGov-Bereich aufgenommen werden.

Inclusion Handicap regt an, die Voraussetzungen zum Entzug der Anerkennung dadurch zu ergänzen, dass auch ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 BV sowie der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zum Entzug der Anerkennung führen könne.

6.3 3. Abschnitt Inhaberinnen und Inhaber von E-ID, Art. 14 Pflichten

LU regt an, Strafbestimmungen aufzunehmen für die Fälle, in denen rechtmässige Inhaber ihre E-ID pflichtwidrig an Dritte weitergeben. ZG regt an, im Gesetz klar zu regeln, ob eine Person nur eine oder mehrere E-ID besitzen könne. ZG würde es zur Vereinfachung der Prozesse begrüssen, wenn pro Person nur eine einzige E-ID gelöst werden könnte.

Der ISSS macht Formulierungsvorschläge und Anmerkungen und macht Konkretisierungen in Bezug auf die Herausgabe der E-ID an juristische Personen. Die IG ICT ZH bemerkt, dass die notwendigen Massnahmen abhängig von der Sicherheitsstufe seien.

Der VZGV bemerkt, dass die notwendigen Massnahmen abhängig von der Sicherheitsstufe seien und regt eine Präzisierung an.

Swisscom und UBS regen an in Art. 14 VE die Pflicht der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID aufzunehmen, wann diese dem IdP Meldung zu erstatten haben zwecks Sperrung oder Widerruf der E-ID, insbesondere bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Missbrauch der E-ID.

Eine Privatperson (F. Scotoni) sieht in der Delegationsnorm einen direkten Gegensatz zu Art. 164 Abs. 1 lit. c BV und regt eine genauere Umschreibung der Sorgfaltspflichten der Inhaberinnen und Inhaber an.

6.4 4. Abschnitt Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten

6.4.1 Art. 15 Vereinbarung mit IdP

BL schlägt vor, für sämtliche staatlichen Stellen und ausgelagerten Verwaltungsbetriebe eine effiziente staatliche Lösung vorzusehen oder aber zumindest die Möglichkeit zu schaffen, in einem einzigen Vertrag die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinwesen mit einem IdP zu regeln. BL regt an sicherzustellen, dass die Kantone vor der Überwälzung von Wuchergebühren geschützt werden, namentlich weil die Kantone alle E-ID akzeptieren müssen. SZ empfiehlt, einen (eCH-)Standard zu schaffen, welcher schweizweit sicherstellt, dass gleiche bzw. gleichartige Online-Services das gleiche Sicherheitsniveau verlangen.

Die GLP schlägt eine Präzisierung des Textes vor, um klarzustellen, dass die Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes nicht mit allen IdP eine solche Vereinbarung abschliessen muss.

Die SBV regt an, eine Meldepflicht bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch einzuführen.

Die UBS schlägt vor, einen Broker einzusetzen und dementsprechend den Gesetzestext anzupassen. Coop begrüsst die schlanke Formulierung des Gesetzesentwurfs und verlangt auch eine entsprechend schlanke Umsetzung auf Verordnungsebene. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten seien auch für die Betreiberinnen die Einfachheit und Flexibilität eines E-ID-Systems entscheidende Voraussetzungen für dessen Nutzung.

Eine Privatperson (D. Muster) stellt Fragen zur Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen, und den Sorgfaltspflichten und Befugnissen bei der Kontrolle. Eine weitere Privatperson (B. Oldani) beantragt die Streichung dieses Artikels, da er impraktikabel sei.

6.4.2 Art. 16 Behörden als Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten

BE regt eine Ergänzung dahingehend an, dass die Verwendungspflicht auch die Unternehmen umfasse, die im Rahmen eines bundesrechtlichen Leistungsauftrags oder der bundesrechtlichen Regulierung grosse Teile der Bevölkerung bedienen. VS weist darauf hin, dass die betroffenen Verwaltungen ihre Identifizierungsumgebungen in einer Übergangsphase an das vorgeschlagene Gesetz anpassen können sollten. UR hält fest, dass für elektronische Behördendienstleistungen das Schutzniveau in der jeweiligen gesetzlichen Grundlage festgelegt werden sollte, ein Gesichtsbild und die Unterschrift nur für die höheren Schutzniveaus nötig seien und die Erfassung weiterer biometrischer Daten nicht vorgesehen sei. ZH sieht in der Verpflichtung jede anerkannte E-ID zu akzeptieren eine mögliche Marktverzerrung, da ein im Vergleich zu anderen Produkten teures und wenig wirtschaftliches E-ID-Produkt trotzdem Verbreitung finden würde, weil seine Nutzung nicht durch die Inhaberin oder den Inhaber, sondern aufgrund der gebrauchsbasierten Abgeltung mit staatlichen Mitteln finanziert würde. TG würde es begrüssen, wenn Musterverträge zur Verfügung gestellt würden.

Für economiesuisse und SwissHoldings soll die E-ID auch im Behördenverkehr als vollwertige - aber freiwillige - Alternative zu materiellen Identifikations- und Authentifikationsmitteln, wie Identitätskarte und Pass, akzeptiert werden.

Post und SBB fordern eine zentrale Akzeptanznorm, welche die E-ID in der gesamten Rechtsordnung und für alle Behördenbelange als akzeptiert anerkennt und machen einen Formulierungsvorschlag. Die UBS schlägt vor, den Artikel umfassender zu formulieren und einen Auftrag an die Gemeinden und Kantone auf Gesetzesstufe einzufügen. Die Swisscom regt an, überall, wo man sich staatlichen Stellen gegenüber elektronisch identifizieren und authentisieren muss (sei es bundesintern mit Angestellten der Bundesverwaltung oder im

Kontakt von natürlichen Personen mit der Bundesverwaltung), die staatlich anerkannte E-ID als einzige Möglichkeit zwingend vorzuschreiben.

6.5 5. Abschnitt

6.5.1 Art. 17 Pflichten

BL sieht es im Interesse des Kindes- und Jugendschutzes sowie um beschränkt handlungsfähige Menschen zu schützen angebracht, das Alter bis 18 Jahre und die Einschränkung der Handlungsfähigkeit stets zu übermitteln. Für BL ist zu klären, durch wen die Überprüfung gemäss Abs. 1 Bst. c gewährleistet werden muss. TG sieht es als sinnvoll an, in Art. 17 den Begriff „antragstellende Person“ zu verwenden. TG regt an, Regelungen zur Entsperrung der E-ID in das Gesetz aufzunehmen. ZH regt an, dass die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID zusätzlich die Möglichkeit haben sollte, auf eigenes Begehren hin die Aufbewahrungszeit der Daten über die Anwendung der E-ID zu verlängern. Überdies soll die Inhaberin oder der Inhaber auf Wunsch die Daten einsehen und allenfalls selbstverantwortlich zu einem späteren Zeitpunkt (d. h. nach Ablauf der Frist von sechs Monaten) löschen können. ZH erachtete es als sinnvoll, den IdP zu verpflichten, die Sperrliste auch der Identitätsstelle nach Art. 19 E-ID-Gesetz zu melden; Zudem sei zu prüfen, ob auch den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf diese Sperrliste gewährt werden sollte.

Der FER erscheint es mit Blick auf die betroffenen Unternehmen nicht realistisch, dass die IdP jederzeit die Gültigkeit aller E-ID, die sie ausstellen, nachweisen können müssen und dass deren Überprüfung kostenlos möglich sein muss. Der Verweis auf die Kostenlosigkeit sollte gemäss der FER aus der Bestimmung gestrichen werden. Der VSKB regt Klärung und Anpassung von Abs. 1 Bst. g an, damit Konformität mit anderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erreicht wird.

Die FMH stellt fest, dass die Frage einer Publikation oder einer Zugänglichmachung des Widerrufs oder der Sperrung an E-ID-Anwender wie z.B. an das Patientendossier nicht geregelt ist.

Post und SBB schlagen vor, das Wort „periodisch“ wegzulassen oder durch „ordnungsgemäss“ zu ersetzen. Die UBS hält fest, dass nur die Identitätsstelle die Überprüfung der Gültigkeit der E-ID jederzeit durchführen sollen könne; gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber E-ID betreibenden Diensten, kann diese Pflicht des IdP nicht uneingeschränkt gelten. UBS und Swisscom schlagen vor, Bst. g zu streichen, da einerseits die Grundsätze des Datenschutzes gelten und es andererseits regulatorische Anforderungen geben könne, welche eine längere Aufbewahrung erfordern. Die UBS schlägt für das Teilen von Attributen, die über die Personenidentifizierungsdaten hinausgehen, vor, bei jedem Ereignis das ausdrückliche Einverständnis des E-ID-Inhabers vorzuschreiben; sie erachtet es als wichtig, dass Meldungen über Störungen oder den Verlust gemeldet und bearbeitet werden können. Wie dies organisiert ist, soll hingegen dem IdP überlassen bleiben.

Inclusion Handicap fordert, dass die benötigten technischen Mittel zur Einholung des Einverständnisses von den IdP so ausgestaltet werden, dass auch Menschen mit Behinderungen ihr Einverständnis schnell und auf unkomplizierte Weise geben und den Kundendienst in gleicher Weise benützen können, wie Menschen ohne Behinderungen. Dabei sollen mehrere verschiedene barrierefreie Kanäle zur Verfügung gestellt werden.

6.5.2 Art. 18 Interoperabilität

Der VSKB erachtet es als wichtig, dass die neu zu schaffende Identitätsstelle, welche die Standards der Schnittstellen für die Interoperabilität der E-ID-Systeme festlegt, dies prioritär angeht. In einem zweiten Schritt soll der Bundesrat die Interoperabilität mit dem Ausland prüfen und sicherstellen.

KARTAC und SPA regen an, die Orientierung an internationalen Standards bei der (technischen) Verordnungsgebung im Gesetz zu verankern. Für Digitalswitzerland ist die Interoperabilität zentraler Bestandteil für die erfolgreiche Einführung der E-ID-Lösung und befürwortet eine Vermittlerplattform; wie eine solche Vermittlerplattform zu gestalten ist, soll durch den Bund gefördert und abschliessend geklärt werden. SWITCH regt an, das am Markt nicht erprobte "Roaming" zwischen den verschiedenen Anbietern zu klären, so dass die Eckwerte vor der Akkreditierung und deutlich vor der Markteinführung vorliegen.

Privatim sieht eine unverhältnismässige Datenbekanntgabe, selbst wenn dafür das Einverständnis der betroffenen Personen erforderlich ist.

Post, SBB und SwissSign AG sehen es als zwingend an, die finanzielle Abgeltung zwischen den Beteiligten im Sinne einer Roaming Gebühr zu regeln, da andernfalls eine Diskriminierung von IdP drohe, die über einen grossen E-ID Stamm verfügen. Des Weiteren wäre es für Post und SBB sinnvoll, die internationale Interoperabilität ebenfalls zu beachten und z.B. den Aufbau und Betrieb von STORK-Servern durch den Bund vorzuschreiben. Swisscom und UBS schlagen die Einführung eines Brokers und dessen Verankerung auf gesetzlicher Ebene vor.

Die BFH regt an, für den Identitätsverbund IDV Schweiz eine aktive Rolle im E-ID-Ökosystem innerhalb der Schweiz, wie auch zwischen der Schweiz und dem Ausland zu definieren.

6.6 6. Abschnitt: Schweizerische Stelle für elektronische Identität

6.6.1 Art. 19 Organisation

BL sieht den Aufbau von Wissen und Synergiepotenziale ungenutzt, wenn die Umsetzung dieses Gesetzes auf EFD und EJPD verteilt werden und beantragt die Umsetzung des E-ID-Gesetzes in einem Departement. LU erachtet es für notwendig, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einer zentralen Anlaufstelle Informationen über erteilte E-ID einholen und Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung melden können. UR begrüsst, dass die Identitätsstelle wie von Ihnen vorgeschlagen im EJPD aufgebaut wird.

Da in Art. 19 und Art. 21 zwei unterschiedliche Departemente (EDF und EJPD) bezeichnet werden, regen Post und SBB an, Regeln zur Koordination zwischen der Identitätsstelle und der Anerkennungsstelle zu schaffen.

6.6.2 Art. 20 Aufgaben und Pflichten

SO beantragt die Prüfung der Berücksichtigung von Wohnsitz und Wohnadresse als spezifisches Element der elektronischen Identifizierung. Allenfalls sei die Liste in Art. 20 Abs. 2 E-ID-Gesetz durch die kantonal betriebenen Einwohnerregisterplattformen zu ergänzen.

SFIT empfiehlt einen zusätzlichen Absatz, der die Eindeutigkeit der E-ID-Registrierungsnummer sicherstellen soll.

6.7 7. Abschnitt: Anerkennungsstelle für IdP

6.7.1 Art. 21 Zuständigkeit

Der ISSS schlägt vor, die Anerkennungsstelle für IdP gemäss E-ID-Gesetz und die Akkreditierungsstelle für anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdienstleistungen gemäss ZertES zu vereinigen.

Post und SBB regen an, Abs. 1 zu einer Delegationsnorm umzugestalten und damit den Bundesrat zu ermächtigen, die Zuständigkeiten betreffend die Anerkennungsstelle zu bestimmen. Dies vereinfache die Zuständigkeiten und Aufsichten für verschiedene Trust Service Provider zu harmonisieren.

Eine Privatperson (D. Muster) wünscht eine Aufsichtsbehörde und ein Abgleich der Bestimmung mit dem ZertES betreffend Anerkennungsstelle.

6.7.2 Art. 22 Liste der anerkannten IdP

Keine Bemerkungen zu diesem Artikel.

6.8 8. Abschnitt: Gebühren Art. 23

In Bezug auf die Zugänglichkeit und die Kosten ist der Kanton FR der Auffassung, dass die Kosten im Hinblick auf einen verbreiteten Einsatz der elektronischen Identifikation für die Benutzerinnen und Benutzer möglichst tief sein sollten und die Verwendung möglichst einfach sein sollte. Betreffend die Finanzierung empfiehlt FR die Einführung eines jährlichen Kostendachs, damit das Budget unter Kontrolle bleibt. ZG sieht einen Widerspruch zwischen Art. 20 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 im Bereich der Gebührenpflicht für Dienstleistungen der Identitätsstelle, der zu beseitigen sei.

Die GLP hält fest, dass es zu verhindern gilt, dass die IdP durch zu hohe Gebühren daran gehindert werden, die E-ID erfolgreich am Markt zu betreiben.

Digitalswitzerland begrüsst die geplante kostenlose Erstübermittlung von Personenidentifizierungsdaten im Herausgabeprozess. Die SPA regt an, bei der Gebühren-Festsetzung eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Bundes an der Finanzierung seiner Verwaltungseinheiten und den überwiegenden volkswirtschaftlichen Interessen an einer weiten Verbreitung und Nutzung der E-ID in der Bevölkerung vorzunehmen.

Der VSKB begrüsst die im Erläuterungsbericht (S. 34) aufgeführte Option auf einen Verzicht der vollständigen Kostendeckung des Verwaltungsaufwands. IG eHealth schlägt vor, eine bedarfsgerechte Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten vorzusehen. Das vorgesehene Gebührenmodell wirke kontraproduktiv auf eine bedarfsgerechte Aktualisierung.

Post, SBB und SwissSign AG führen aus, dass Aufbau und Betrieb der staatlichen Identitätsstelle durch den Bund finanziert werden solle. Auf die Gebühren für die Dienstleistungen der Identitätsstelle sei zu verzichten. Die Daten der Identitätsstelle sollen den IdP kostenlos zur Verfügung stehen. Wird dem Antrag auf Gebührenverzicht nicht stattgegeben, sei zumindest eine Gleichbehandlung zwischen privatwirtschaftlichen IdP und solchen der öffentlichen Hand sicherzustellen.

Für NüGlarus sollten grundsätzlich keine Kosten bei der Nutzung einer E-ID eines Identitätsproviders durch einen Diensteanbieter anfallen, um die Verbreitung von neuen Technologien nicht zu verlangsamen. Eine Privatperson (B. Oldani) hält fest, dass die Identitätsstelle und die Anerkennungsstelle auf Gebühren verzichten sollen, denn falls Gebühren erhoben wer-

den, dienen sie zur Deckung des Aufwandes; Einsparungen des Aufwandes durch technische Weiterentwicklungen würden eine Gebührensenkung bewirken. Weiter würden die Behörden (Bund, Kantone, Gemeinden) wegen der E-ID vermehrt per E-Mail kommunizieren und ersparten sich gesamthaft Kosten für Briefpapier, Kuvert, Porto in Millionenhöhe. Diese Minderausgaben seien ein Gewinn zur Finanzierung der durch die E-ID anfallenden Anwendungskosten.

6.9 9. Abschnitt: Haftung Art. 24

BE, SO und GL weisen darauf hin, dass E-ID-verwendende Dienste oder IdP auch staatliche Stellen sein können, für die ein anderes Staatshaftungsrecht gelte, als das erwähnte Verantwortunglichkeitsgesetz des Bundes (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32). ZG hält fest, dass zumindest E-ID mit hohem Sicherheitsniveau so zu konzipieren seien, dass mit ihnen auch Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können.

Die FMH regt an festzuhalten, dass ähnlich wie im ZertES, auch im E-ID-Gesetz der IdP die Haftung weder für eigenes Verhalten noch für jenes ihrer Hilfspersonen wegbedingen könne.

Die Post regt an zu beachten, dass nicht Haftungsvorschriften zu einem Standortnachteil für Schweizer Akteure führen.

Inclusion Handicap erachtet eine barrierefreie Nutzung der E-ID als sehr wichtig, da für allfällige Fehler bei der Benutzung der E-ID, welche einen Schaden anrichten, die betroffenen E-ID-NutzerInnen eintreten müssten. Der Exkulpationsbeweis dürfte – wie generell im Cyberspace/im Internet - nicht einfach sein. Eine Privatperson (D. Muster) regt an, die Haftung der jeweiligen Partei klarer zu regeln; wie Z.B. in der EU-Verordnung. Eine Privatperson (F. Scotoni) sieht die vorgeschlagene Haftung als weitaus nachteiliger als eine Staatshaftung bei einer staatlichen Lösung an. Eine weitere Privatperson (B. Oldani) regt an diesen Artikel zu streichen, weil er nicht praktikabel sei; Weltweit hafte kein Softwarehersteller für eine Software.

6.10 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Digitalswitzerland fordert den Bundesrat auf, das Inkrafttreten des E-ID-Gesetzes und der damit fallende Startschuss für eine breite anerkannte E-ID-Lösungen zu forcieren.

6.11 Änderung anderer Erlasse

BL schlägt eine Änderung in Art. 41 Abs. 6 AuG (Ausländergesetz, SR 142.20) vor: „Das SEM legt die Form und den Inhalt der Ausweise fest. Für Ausweise, welche nicht zum Bezug einer anerkannten elektronischen Identifizierungseinheit (E-ID) nach dem Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten berechtigen, legt das SEM Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf zur elektronischen Identifizierung fest. Es kann die Ausfertigung der Ausweise und die Ausstellung der elektronischen Identifizierung teilweise oder ganz Dritten übertragen.“ TG bemerkt zur vorgesehenen Anpassung des ZertES, dass vom Verzicht der Vorsprache zur Erstellung einer elektronischen Signatur abzusehen sei.

Der VSKB fordert dazu auf, an geeigneter Stelle die Anforderungen an ein angemessenes Sicherheitsniveau bei den E-ID-verwendenden Diensten zu verankern und insbesondere im ZertES zu präzisieren, dass die Pflicht zur persönlichen Vorsprache nur entfalle, wenn eine E-ID der Sicherheitsniveaus „hoch“ oder „substanziell“ verwendet werde.

Der ASUT begrüsst die vorgesehene Ergänzung des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur, allerdings sollte – analog Art. 24 Ziff. 1 Bst. b eIDAS-Verordnung – zusätzlich das Sicherheitsniveau "substanziell" oder „hoch“ gefordert werden; er schlägt vor, wo immer möglich bei Prozessen, in denen die Identität einer natürlichen Person durch persönliches Erscheinen mit Vorweisen eines Ausweisdokuments oder einer sonstigen qualifizierten Prüfung (z.B. Identifikation von Bankkunden) geprüft werden müsse, eine digitalisierte Variante mit Einsatz der E-ID zwingend vorzuschreiben. Der ISSS schlägt vor, im ZertES das Sicherheitsniveau der E-ID festzuhalten und im Ausweisgesetz verschiedene Anpassungen bezüglich Herausgabe von Ausweisen an Ausländer und der Führung der AHVN13 einzuführen. Der SFTI bemerkt, dass die von Art. 9 Abs. 1^{bis} ZertES angeordnete Rechtsfolge sich einerseits nur auf die Sicherheitsniveaus „substanziell“ und „hoch“, nicht aber auf das tiefste Sicherheitsniveau „niedrig“ erstrecken dürfe und andererseits mit der Bestimmung von Art. 7 VZertES (Verordnung über die elektronische Signatur, SR 943.032) koordiniert werden müsse.

Die FMH sieht in der vorgeschlagenen Anpassung des ZertES Inkompatibilität mit den verschiedenen Sicherheitsniveaus gemäss Art. 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Der KFS regt eine Anpassung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) an, insbesondere die Art. 9, 11 und 12 KKG könnten dergestalt geändert werden, dass es ausreichend sei, wenn die Verträge sich durch Text nachweisen lassen.

Post und SBB regen an, im Minimum für EPDG, ZertES, VELeS (Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe, SR 161.116), diverse Finanzmarktregulierungen, VeÜ-ZSSV (Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, SR 272.1) VeÜ-VwV (Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, SR 172.021.2), usw. die E-ID ausdrücklich als Referenz für elektronische Identitäten und deren Sicherheitsniveaus zu verankern. Die SBB regt an, im ZertES das Sicherheitsniveau der einsetzbaren E-ID zu präzisieren. Die Post regt an, im ZertES das Niveau so zu wählen, dass mit einer zu niedrigen E-ID (UserName/Password) kein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden kann. Die Swisscom begrüsst die vorgesehene Ergänzung des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur, und bemerkt, dass – analog zu Art. 24 Ziff. 1 Bst. b eIDAS-Verordnung – zusätzlich das Sicherheitsniveau "substanziell" oder „hoch“ gefordert werden sollte. Coop regt an, durch eine ergänzende Revision des Obligationenrechts den eCommerce zusätzlich zu unterstützen, indem die elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung einer Vereinbarung ermöglicht, mit der heute geforderten Schriftlichkeit gleichgesetzt wird.

6.12 Erläuterungen

AG, BE, BL, GL, SH, SZ, ZH regen an, die finanziellen Folgen für die Kantone und die Gemeinden detaillierter auszuführen.

Für den SSV besteht eine Reihe weiterer Unklarheiten betreffend Folgekosten, insbesondere welches die Aufwände und Kosten für die Betreiber eines E-ID-verwendenden Dienstes wären, die durch das komplexe System der Zertifizierungen ausgelöst würden.

Die SIK bemerkt, dass der geplante Einführungszeitpunkt einer E-ID Ende 2019 bzw. im Verlauf des Jahres 2020 aufgrund dringend benötigter IAM-Lösungen sehr spät sei. Für laufende E-Government-Projekte sei es wichtig, dass in diesem Bereich eine gemeinsame Umsetzung angegangen wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Vorhaben des Bundes wie der IDV sehr eng mit der Gesetzgebung der E-ID abgestimmt werden. In der Botschaft sind die Zusammenhänge und Abhängigkeiten dieser Projekte zur E-ID aufzuzeigen.

7 Einsichtnahme

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Sämtliche Stellungnahmen sind integral veröffentlicht unter Startseite BJ > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > E-ID-Gesetz.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
GLP	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
Piratenpartei	Piratenpartei Parti Pirate Partito Pirata
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie Gebietskörperschaften / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national et collectivités locales / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna e autorità territoriali

Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischnancas Svizras
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
Pfäffikon ZH	Gemeinde Pfäffikon ZH

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

CP	Centre patronal
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
FER	Fédération des Entreprises Romandes
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse Federation of Industrial ans Service Groups ins Switzerland
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Vereinigungen im IKT-Bereich / Associations du domaine informatique et télécommunications

ASUT	Verband der Telekommunikationsbranche in der Schweiz Association du secteur des télécommunications en Suisse
Digitalswitzerland	Schweizer Verein für die Digitale Innovation association Suisse pour l'innovation digitale Associazione svizzera per lo sviluppo digitale
IG ICT ZH	Interessengemeinschaft der Zürcher Gemeinden für Information and Communications Technology
ISSS	Information Security Society Switzerland Fachverband in der Schweiz für ICT-Sicherheit
KARTAC	Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie
SDA	Swiss Data Alliance
SFTI	Swiss Fintech Innovations Verband schweizerischer Finanzinstitute zur Förderung von digitalen Innovationen
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz Conférence suisse sur l'informatique Conferenza svizzera sull'informatica Conferenza svizra d'informatica

SPA	Swiss Payment Association Branchenorganisation der Schweizer Herausgeber (Issuer) von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen
Swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
swissICT	Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie
SWITCH	Stiftung neutrale Technologie- und Dienstleistungsplattform der Schweizer Hochschulen

Andere Vereinigungen / Autres associations

DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS Juristes démocratiques de Suisse JDS Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri GDS Giuristas e Giurists Democratics Svizzers GDS
eGov-Schweiz	Verein zur Förderung der Innovation im eGovernment Association favorisant la promotion de l'innovation dans la cyberadministration (eGovernment)
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH Fédération des médecins suisses FMH Federazione dei medici svizzeri FMH
IG eHealth	Interessengemeinschaft eHealth
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées
KAZ	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile
KFS	Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS) L'association Financement à la consommation Suisse (FCS)
ParlDigi	Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit
Privatim	Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten Les préposé(e)s suisses à la protection des données Gli incaricati svizzeri della protezione die dati
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband SAV Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) Association suisse des services des habitants (ASSH) Associazione svizzera die servizi agli abitanti (ASSA)

Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

VZGV Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

Unternehmen / Entreprises /

Coop Coop Genossenschaft

Post Die Post
La poste
La posta
Swiss Post

SBB Schweizerische Bundesbahnen SBB
Chemins de fer fédéraux suisses CFF
Ferrovie federali svizzere FFS

Swisscom Swisscom (Schweiz) AG

SwissSign AG Gemeinschaftsunternehmen der Post und der SBB

UBS UBS Schweiz

Weitere Interessierte und Privatpersonen / Autres milieux intéressés et particuliers / e privati

BFH Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Digitale Gesellschaft Digitale Gesellschaft
Société Numérique
Società Digitale
Societad Digitala
Digital Society

Grundrechte.ch grundrechte.ch
droitsfondementaux.ch
dirittifondamentali.ch

NüGlarus Standortinitiative Kanton Glarus

Open Geneva Hackathon Bruno Chanel
Jörn Erbguth
Jean-Henry Morin
Vincent Pignon
Alexis Roussel
Guillaume Saouli

Privatpersonen Ralf Hauser
Stefan Häusler
Beat Lehmann
Daniel Muster
Beat Oldani
Fabio E. R. Scotoni

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

- Santésuisse
Branchenorganisation der Schweizer Krankenversicherer
Organisation de la branche de l'assurance-maladie sociale
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori